



**Es ist normal,
verschieden zu sein**

Gleichstellung behinderter Menschen jetzt!

Inhaltsverzeichnis Tätigkeitsbericht

Vorwort

Einleitung:

Stark und selbstbewusst - Empowerment statt fürsorglicher Umarmung

Zeitgemäße Behindertenpolitik:

Erst die Menschen, dann die Zuständigkeiten – Ein quotales System für Niedersachsen

Partizipation und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Neue Impulse geben – Landesbehindertenbeauftragte und Bundesbehindertenbeauftragter kooperieren

Wann, wenn nicht jetzt? Ein Gleichstellungsgesetz für Niedersachsen

In die Zukunft sehen – Bürgerrechte durch ein Leistungsgesetz sichern

Abstimmen, mitbestimmen – Zur Gründung des Landesbehindertenrates

Niedersächsische Heimbeiräte gründen Interessenvertretung – Behinderte Menschen erstmals aktiv an Sozialpolitik beteiligen

Einmischen! Wahlhilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt:

Da ist mein Platz – Zur Verbesserung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung

Die berufliche Eingliederung vorantreiben – Niedersächsisches Bündnis Unterstützte Beschäftigung fordert Angebote zur beruflichen Integration Schwerbehinderter

Telearbeit als Chance – Möglichkeiten der Beschäftigung in der Landesverwaltung

Integration behinderter Kinder in Schule und Kindertagesstätte, Erwachsenenbildung:

Trippelschritte statt zugiger Ausbau – Schulische Integration behinderter Schülerinnen und Schüler

In der Schwebel – Keine gesetzliche Regelung zur Eingliederung behinderter Kinder in Kindertagesstätten

Ein Leben lang lernen – Das Erwachsenenbildungsgesetz macht's möglich

Selbstbestimmtes Wohnen:

“Dort möchte ich leben.“ – Wohnmöglichkeiten behinderter Menschen im Alter

Frauen mit Behinderung:

Wir sind dabei – Das Niedersächsische Netzwerk behinderter Frauen

Pflegeversicherung/Medizinethik/EXPO 2000:

“Ich will die Pflege, die zu mir passt.“ – Autonomie für Menschen mit Behinderung noch nicht gesichert

Was alle angeht, müssen alle entscheiden – Die gesellschaftliche Diskussion über medizinische Fragen

Barrierefrei durch Niedersachsen – Ein Anreiseführer zur Weltausstellung

Anhang:

Bündnisse und Netzwerkarbeit des Büro des Behindertenbeauftragten

Wer macht hier eigentlich was? – Das Büro des Behindertenbeauftragten stellt sich vor

Leitbild für die Arbeit von Behindertenbeauftragten und Beiräten

Vorwort

Seit meinem dritten Tätigkeitsbericht sind etwas mehr als vier Jahre vergangen. Wie hat sich die Situation von Menschen mit Behinderungen in dieser Zeit verändert? Welchen Beitrag haben der Behindertenbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet, um der umfassenden Gleichstellung Behinderter in Niedersachsen näher zu kommen? Der vierte Tätigkeitsbericht, den Sie in Ihren Händen halten, versucht über diese Fragen Auskunft zu geben. " Empowerment statt fürsorglicher Umarmung" lautete die Leitlinie meiner Arbeit in den vergangenen Jahren. Die Stichworte: Bürgerrechte und Partizipation für Menschen mit Behinderungen, Verbesserung der Chancen für Behinderte auf dem Arbeitsmarkt, Integration behinderter Kinder, Pflegeversicherung, selbstbestimmtes Wohnen, Medizinethik und Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen.

Gleichgestellt

Ein wesentlicher Schwerpunkt meiner Arbeit ist das Werben für ein Gleichstellungsgesetz. Im Dezember 1999 habe ich einen Entwurf für ein Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen vorgelegt. Dieser Entwurf versteht sich als Einladung zur öffentli-

chen Diskussion. Ich hoffe, dass der Landtag noch in dieser Legislaturperiode ein Gleichstellungsgesetz verabschieden wird und wir so den Paradigmenwechsel schaffen: Weg von der Defizitorientierung Behinderter hin zu einem Verständnis, das Menschen mit Behinderungen als Bürgerinnen und Bürger mit Rechten betrachtet. Der Weg zur vollständigen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist auch in Niedersachsen noch weit. Zu zögerlich wird zum Beispiel die schulische Integration behinderter Kinder vorangebracht.

Angesichts knapper Kassen ist es nach wie vor notwendig, die Nachteilsausgleiche, die Menschen mit Behinderungen für ein selbstbestimmtes Leben benötigen, zu verteidigen und zu sichern. Meine Arbeit hatte auch Erfolge zu verzeichnen: Die Wahlhilfe für Menschen mit so genannter geistiger Behinderung, die im gesamten Bundesgebiet verteilt wurde, hat Betroffenen anlässlich der Bundestagswahl geholfen, ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Das Erwachsenenbildungsgesetz wurde im Interesse von Behinderten verändert. Modelle unterstützter Beschäftigung breiten sich, wenn auch in kleinen Schritten, in Niedersachsen aus. Das Großereignis dieses Jahres, die EXPO, wurde schon in der Entstehungsphase von Menschen mit Behinderungen begleitet. Ein EXPO-Anreiseführer für Menschen mit Behinderungen dokumentiert diese Arbeit.

Meine Arbeit als Lobbyist für Menschen mit Behinderungen konnte und kann nicht völlig reibungs- und widerspruchsfrei gegenüber einzelnen niedersächsischen Ministerien verlaufen. Dennoch: Als Behindertenbeauftragter, der dem niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales zugeordnet ist, wurde ich in meiner Tätigkeit von Ministerin Merk und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Ministerien fachkundig unterstützt und aufmerksam begleitet.

Stark und selbstbewusst

Empowerment statt fürsorglicher Umarmung

Der hiermit vorgelegte Tätigkeitsbericht versucht wie seine Vorgänger, sowohl ein Bild der behindertenpolitischen Realität in Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland zu zeichnen als auch die Initiativen des Behindertenbeauftragten und seiner Mitarbeiter für gesellschaftliche Veränderungen zugunsten behinderter Menschen darzustellen. Ein Ziel der Arbeit des Behindertenbeauftragten ist die verstärkte Aneignung und Übernahme von Kompetenzen durch Behinderte selbst auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Begriffe wie Integration, Partizipation, Normalisierung und Selbstbestimmung bilden weiterhin das Fundament der Arbeit des Behindertenbeauftragten und spiegeln sich als behindertenpolitische Orientierungen in allen Handlungsfeldern des Büros des Behindertenbeauftragten wider. In den vergangenen Jahren ist als handlungsleitendes Ziel der Begriff des Empowerment auf den Plan getreten.

Was bedeutet Empowerment?

Empowerment ist eine Antwort auf die Krise des Wohlfahrtsstaates der USA der 70er Jahre und wurde von dem amerikanischen Wissenschaftler Julian Rappaport theoretisch begründet. Zentrale Botschaften sind: Personen, die auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen sind, werden nicht überwiegend durch den verengten Blickwinkel der Bedürftigkeit betrachtet. Stattdessen stehen ihre Fähigkeiten und Kompetenzen im Mittelpunkt. Empowerment ist ein Konzept zur Stärkung des Selbstbewusstseins. Kontakte zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen sind nicht auf der Subjekt-Objekt-Ebene angesiedelt. Behinderte und Nichtbehinderte

verkehren auf Augenhöhe miteinander. Für Julian Rappaport bedeutet das den Abschied von einem Bild behinderter Menschen als „Kinder in Not“, denen geholfen werden muss, die aber ansonsten möglichst von der Öffentlichkeit ferngehalten werden. Die Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen sollen einbezogen, aufgebaut bzw. gestärkt werden, damit sie als gleichberechtigte Bürger am Leben teilhaben können.

Nachteilsausgleiche müssen bleiben

Eine weitere Kernbotschaft von Rappaport verdeutlicht, dass Empowerment nicht instrumentalisiert werden darf, um Sozialabbau zu betreiben. „Rechte ohne Ressourcen ist ein grausamer Scherz“, so Rappaport. Ein Rückzug aus der Verantwortung für die Erhaltung bzw. Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen Menschen mit Behinderungen als gleichberechtigte Bürger leben können nach dem Motto „Organisiert euch doch selbst“ oder „Empowert euch mal schön“ hat nichts mit Empowerment, sondern mit purem Zynismus zu tun.

Gleichberechtigt zusammenleben

Empowerment versucht, bipolares Denken zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung aufzuheben und eine gemeinsame Plattform menschlichen Handelns zugunsten der Gleichstellung behinderter Menschen zu bieten. Das Ziel der Eigenständigkeit wird mit dem Unterstützungsgedanken verbunden und hierbei das Primat der Autonomie behinderter Menschen in den Vordergrund gestellt. Es soll also ein Gleichklang zwischen

Autonomie und Abhängigkeit
Kompetenz und Förderung
Selbstbestimmung und sozialer Eingebundenheit

geschaffen werden. Empowerment ist sicherlich nicht der Königsweg zur vollen gesellschaftlichen Gleichstellung behinderter Menschen, sondern ein wichtiger Schritt für den einzelnen Behinderten, um sich von strukturellen Zwängen zu emanzipieren, ein wichtiges Element emanzipatorischer Behindertenpolitik. Die technischen und baulichen Barrieren, die unmittelbar und direkt ausgrenzenden Charakter haben, sind dadurch nicht beseitigt. Durch das gleichberechtigte Miteinander Behinderter und Nichtbehinderter ist jedoch das Grundverständnis für die Beseitigung ausgrenzender und aussondernder Realitäten gelegt. So ist gerade in der gegenwärtigen bundesrepublikanischen Diskussion der Gedanke des Empowerment von hoher Bedeutung. Empowerment bedeutet

- Stärkung der Autonomie
- Mehr Verteilungsgerechtigkeit zugunsten voller Teilhabe behinderter Menschen
- Kooperative gesellschaftliche Partizipation sogenannter Geistigbehinderter und Schwermehrfachbehinderter durch Partnerschaft mit Nichtbehinderten.

Was macht nun den Charme des Empowermentbegriffes aus? Dies ist einmal dynamische Powerkomponente und die damit verbundene gedankliche Verbindung zu erfolgreichen politischen Bewegungen wie „Women's power“ und „Black power“. Empowerment nimmt den seit langem bestehenden behindertenpolitischen Forderungen, als gleichberechtigte Bürger mit Rechten anerkannt zu werden und mitzubestimmen, das bleierne eines Forderungskataloges und gibt ihnen eine dynamische Dimension, eben Power. Emotional stellt Empowerment eine Nähe zur beeindruckenden Dokumentation farbiger Sportler bei den Olympischen Spielen 1968 in Mexiko für ihre Gleichstellung her. Sie gewannen für die USA Gold, erhoben jedoch als Zeichen gegen die

immer noch bestehende Rassendiskriminierung in den USA und ihrer Verbundenheit mit der Black-power-Bewegung auf dem Treppchen ihre geballte linke Faust. Dieses Signal ging um die ganze Welt.

Eigenverantwortlich und engagiert

Was heißt nun Empowerment für das Handeln vor Ort? Den Worten müssen Taten folgen! Bereits 1990 hat die damalige rot-grüne Landesregierung verkündet: „... wir wollen eine Richtungsänderung in der Sozialpolitik, insbesondere für Alte und Behinderte.“ Bundeskanzler Schröder rief in seiner Neujahrsansprache am 31.12.1999 alle Bürgerinnen und Bürger zu mehr Eigenverantwortlichkeit und Bürgerengagement auf. Der neue niedersächsische Ministerpräsident Gabriel erklärte im Rahmen seiner Regierungserklärung am 15.12.1999, dass er sich in der Kontinuität seiner beiden Vorgänger befände und deren Ausführungen zu den jeweiligen Politikfeldern nach wie vor Gültigkeit hätten.

Dies umfaßt demnach auch die rot-grüne Koalitionsvereinbarung von 1990, in der steht: „... Wir wollen eine Richtungsänderung in der Sozialpolitik, insbesondere für Alte und Behinderte“ sowie die folgenden Regierungserklärungen, die sich auf die Einführung von Integrationsfachdiensten sowie die Stellung des Behindertenbeauftragten beziehen. Behinderte Menschen sind in Niedersachsen wie auch in der gesamten Bundesrepublik seit langem bereit, Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam mit anderen behinderten Menschen ihre Interessen und Belange gegenüber Politik und Verwaltung zu vertreten.

Strukturelle Verbesserungen sind notwendig

Aber, wie schon zitiert, Rechte ohne Ressourcen sind ein grausamer Scherz. Es bedarf daher auch weiterhin des verstärkten Engagements des Büros des Behindertenbeauftragten, aller behinderter Menschen und ihrer Verbündeten, um im persönlichen wie im rechtlichen Bereich strukturelle Verbesserungen für behinderte Menschen zu erreichen und den seit langem geforderten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik zu verwirklichen. Hierzu gehört der entschiedene Widerstand gegen eine Ausdifferenzierung behinderter Menschen anhand der Kategorien:

- integrationsfähiger behinderter Mensch
- eingliederungsfähiger behinderter Mensch
- dauerhaft auf Pflege angewiesener behinderter Mensch
- als nicht einwilligungsfähiger Mensch für näher definierte Forschung geeignet.

Um solchen Tendenzen entgegenzuwirken, wird sich auf bundes- und landespolitischer Ebene vieles auf die Frage fokussieren: Gelingt es uns, Gleichstellungsgesetze zugunsten Behinderter zu verwirklichen, die auch von behinderten Menschen als in ihrem Sinne richtungsweisend und ihre Autonomie und Identität stärkend wahrgenommen werden? Fragen von Bildung, Arbeit, Wohnen und Freizeit, aber auch der Empowerment-Idee folgende Formen von „direct payment“ müssen hier im Sinne behinderter Menschen definiert und neu beantwortet werden.

Ein Netz verbindet

Um die Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen in Niedersachsen zu stärken, hat der Behindertenbeauftragte zusammen mit seinem Mitarbeiter und seinen Mitarbeiterinnen ein Netz von Bündnissen und Arbeitskreisen organisiert, um im unmittelbaren Austausch mit Initiativen, Selbsthilfegruppen, Behindertenverbänden und engagierten Bürgern Empowerment für diese Bereiche Wirklichkeit werden zu lassen. Ein konkretes Ergebnis ist das erste FOKUS-Wohnprojekt in der Bundesrepublik, das im Rahmen der EXPO in diesem Jahr in Hannover

verwirklicht wird, und das von behinderten Menschen zusammen mit dem Büro des Behindertenbeauftragten initiiert wurde. Der Behindertenbeauftragte und seine Mitarbeiter/Innen verstehen sich als ein Kristallisationspunkt im weit verbreiteten basisdemokratischen Netz behinderter Menschen.

Erst die Menschen, dann die Zuständigkeiten

Ein quotales System für Niedersachsen

Das System der sozialhilferechtlichen Förderung ist in Niedersachsen immer noch durch die Trennung von „ambulant“ und „stationär“ geprägt. Das bedeutet, alle ambulanten sozialhilferechtlichen Leistungen fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kommunen, die stationären und teilstationären Leistungen in die finanzielle Zuständigkeit des Landes. Diese Trennung mag für die sechziger Jahre, in denen das Bundessozialhilfegesetz verabschiedet wurde, richtig gewesen sein, heute ist sie ein erheblicher Hemmschuh bei der Verwirklichung zeitgemäßer Behindertenpolitik.

Schleppende Abstimmung zwischen Kommunen und Land

Projekte ambulanter wohnortnaher Betreuung, Enthospitalisierung und auch andere Initiativen, bei denen es um den Wechsel von stationärer oder teilstationärer in ambulante Wohn- und Lebensformen ging, scheiterten oder konnten erst nach langwierigen Abstimmungen zwischen Kommune und Land verwirklicht werden. Ein Beispiel hierfür ist der schleppende Ausbau des betreuten Wohnens in Niedersachsen. Das betreute Wohnen fällt in die Zuständigkeit der Kommunen, während für die bisher übliche Heimunterbringung das Land Kostenträger ist.

Gemeinsam finanzieren

Bei einem quotalen System einigen sich Kommunen und Land, die entsprechenden Leistungen aufgrund einer vereinbarten Quote gemeinsam zu finanzieren. Um die wechselseitigen Blockaden und bürokratisches Zuständigkeitsdenken zwischen Kommunen und Land aufzuheben, hat das Bundesland Schleswig-Holstein vor Jahren ein quotales System eingeführt und dies mit der klaren Botschaft verbunden: Zeitgemäße Sozial- und Behindertenpolitik darf nicht daran scheitern, dass die gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Finanzierung der gesellschaftlichen Realität von gestern und nicht der von heute entsprechen. Diese Erkenntnis hat sich seit Anfang der neunziger Jahre auch in der niedersächsischen Politik verbreitet und wurde jetzt von der Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales, Heidrun Merk, als sozialpolitisches Ziel für die laufende Legislaturperiode formuliert.

“Wir sind nicht zuständig“

Besonders krass traten die Probleme in der sozialhilferechtlichen Trennung von ambulant und stationär Mitte der neunziger Jahre zu Tage. Im Rahmen der stets wiederkehrenden Einsparvorgaben erwog die niedersächsische Landesregierung, Modellversuche des betreuten Wohnens nicht mehr zu fördern. Dies hätte zur Folge gehabt, dass Behinderte, die früher in Heimen lebten, nun wohnortnah ambulant betreut, erneut auf Heimplätze verwiesen worden wären. Behindertenpolitisch ein Salto rückwärts, aber auch finanzpolitisch letztlich unsinnig. Im Vergleich zu den Kosten des betreuten Wohnens hätte ein Heimplatz für den betroffenen Personenkreis sei-

nerzeit ein Vielfaches der Kosten verursacht. Der damalige Sozialminister Walter Hiller sorgte schließlich dafür, dass diese aus Sicht behinderter Menschen wie auch aus Kostengründen nicht nachvollziehbare, lediglich auf Zuständigkeitsdenken basierende Entscheidung zurückgenommen wurde.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten weist der Behindertenbeauftragte sowohl in den ihm zugänglichen Gremien wie auch in der Öffentlichkeit stets darauf hin, dass die überkommene Trennung von ambulant und stationär den aus seiner Sicht ohnehin schwachen Innovationsschwung in Richtung einer modernen Sozial- und Behindertenpolitik zusätzlich bremst und blockiert. Wechselseitige Verantwortungs- und Schuldzuweisungen zwischen Kommune und Land blockieren häufig zeitgemäße Sozialpolitik im Sinne nicht nur behinderter Menschen.

Was sollte ein quotales System leisten

Ein quotales System sollte neben der Vereinheitlichung der Zuständigkeiten im Sozialhilfebereich auch den gesamten Bildungsbereich mit einbeziehen. Gegen die hoffentlich künftig zügiger voranschreitende gemeinsame Beschulung behinderter und nichtbehinderter Kinder wird als Hauptkostenargument stets auf zusätzliche Sonderschullehrerstunden verwiesen, die in die finanzielle Zuständigkeit des Landes fallen. Die Kosten der Kommunen für Schulneubauten, Hausmeister, Sekretariat und Fahrdienste etc. gehen in der Regel in vergleichende Berechnungen nicht mit ein. Eine Gesamtberechnung der Kosten für schulische Integration oder Sonderbeschulung würde nach Aussagen des Bildungswissenschaftlers Ulf Preuss-Lausitz dazu führen, dass Formen gemeinsamer Beschulung nicht an dem Killerargument der Lehrerstunden scheitern.

Bürgernähe und die Ermöglichung einer zeitgemäßen Behindertenpolitik bedeuten für den Behindertenbeauftragten, im Rahmen eines quotalen Systems die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Grundsatz ambulant vor stationär verwirklichen helfen. Ein quotales System und gemeinsame Anstrengungen von Kommunen und Land, dies auch inhaltlich mit Leben zu füllen, sind Grundvoraussetzungen hierfür.

Neue Impulse geben

Landesbehindertenbeauftragte und Bundesbehindertenbeauftragter kooperieren

Die Berufung von Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten ist ein Ausweis des Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik. „Bürgerrechte statt Fürsorge“, so lautet einer der Leitgedanken des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen. Dieser Paradigmenwechsel wird auch in den Bundesländern deutlich. Zunehmend berufen auch Landesregierungen anderer Bundesländer Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte auf Landesebene. So gibt es zurzeit Beauftragte in den Bundesländern Berlin, Sachsen-Anhalt, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Bayern sowie einen Beauftragten für die Belange der Behinderten auf Bundesebene.

Information und Vernetzung

Bereits seit 1990 treffen sich die Landesbehindertenbeauftragten regelmäßig im halbjährlichen Abstand. Diese Treffen sind nach Einschätzung des Behindertenbeauftragten zu einem Ort des Informationsaustausches und der Vernetzung geworden, von dem behindertenpolitische Impulse ausgehen. So haben sich die Landesbehindertenbeauftragten und der Bundesbehindertenbeauf-

tragte bei ihrem Treffen in Hannover im Mai 1998 mit folgenden Themen befasst: Schwerpunkt der Tagung war die Frage der Zukunft der Arbeit für Behinderte. Hierzu waren Herr Dr. Wolf, zuständig für den Bereich „Zukunft der Arbeit“, des Themenparks bei der EXPO 2000 sowie Herr Prof. Dr. Adam von der Universität Dortmund als Referenten geladen. Weiterhin befassten sie sich mit dem Entwurf einer „Mitbestimmungsverordnung für Werkstätten für Behinderte“. Hierzu waren Herr Schüll, Sprecher des Arbeitskreises „Werkstätten für Behinderte“ und Herr Jankuhn, Referent beim Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. als Referenten geladen. Von bundesweiter Bedeutung ist das rheinland-pfälzische Modellprojekt „Selbstbestimmen – Hilfe nach Maß für Behinderte“, welches vom Landesbehindertenbeauftragten aus Rheinland-Pfalz, Herrn Jensen, vorgestellt wurde. Diese Themen sind nur exemplarisch aufgelistet. Die behindertenpolitischen Themen auf Bundes- und Landesebene wie die Forderung nach einem Gleichstellungsgesetz, die Ablehnung der Bioethik-Konvention, die Umsetzung integrativer Beschulung etc. waren Gegenstand anderer Sitzungen.

Experten in eigener Sache

In ihren Diskussionen haben sich die Behindertenbeauftragten auch immer wieder mit ihrer eigenen Funktion und Rolle auseinandergesetzt. Als Ergebnis dieses Prozesses haben sie während ihrer letzten Sitzung erneut festgestellt, dass Behinderte die besten Experten in eigener Sache sind. Nach ihrer Ansicht ist mit der Funktion des Behindertenbeauftragten die Einheit von entsprechender Fachkompetenz und behindertenspezifischer Lebensgeschichte sowie konkreten Arbeitsbezügen mit Selbsthilfegruppen, Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden verbunden. Zur Benennung künftiger Behindertenbeauftragter und Behindertenbeiräte haben sie das folgende Leitbild unter dem Motto „Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken“ verabschiedet.

Wann, wenn nicht jetzt?

Ein Gleichstellungsgesetz für Niedersachsen

Im Dezember 1999 legte der Behindertenbeauftragte den Entwurf eines niedersächsischen Gleichstellungsgesetzes vor.

Als 1994 Artikel 3 Grundgesetz durch ein Benachteiligungsverbot ergänzt worden war („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“), verstärkte sich die Forderung von Behindertenverbänden und –initiativen, diese Grundgesetznorm durch ein Gleichstellungsgesetz auf Bundes- und Länderebene zu unterfüttern und ihr so zu tatsächlicher Durchschlagskraft zu verhelfen.

Berlin war das erste Bundesland, in dem im Mai 1999 ein Gesetz zur Gleichberechtigung behinderter Menschen verabschiedet wurde. Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen legte im Januar 2000 den Entwurf eines Gleichstellungsgesetzes für Menschen mit Behinderungen in der Bundesrepublik Deutschland vor. Die Koalitionspartner in der Bundesregierung arbeiten ebenfalls an einem Gleichstellungsgesetz. Der Entwurf für ein niedersächsisches Gleichstellungsgesetz steht nicht in Konkurrenz zu einem Bundesgesetz, sondern wird mit ihm kongruent sein.

Neue Perspektiven

Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen will mit seinem „Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen“ behindertenpolitische Perspektiven für das neue Jahrtausend aufzeigen.

Der Gesetzentwurf ist Ausdruck eines Perspektivenwechsels innerhalb der Behindertenpolitik, der sich in den vergangenen Jahren vollzogen hat: Behindertenpolitik ist nicht länger ein Unterkapitel von Sozialpolitik, sondern eine Bürgerrechtsfrage geworden. Menschen mit Behinderungen sind nicht länger bloßes Objekt staatlichen und fürsorgerischen Handelns, sondern müssen als Bürgerinnen und Bürger mit Rechten anerkannt werden.

Der Gesetzentwurf des Behindertenbeauftragten orientiert sich an der weltweit vorbildlichen amerikanischen Antidiskriminierungsgesetzgebung und berücksichtigt gleichzeitig sozialstaatliche Garantien und Fördermöglichkeiten, die in der Bundesrepublik nach wie vor weiter entwickelt sind, als in den meisten anderen Industrienationen.

Grundlage des niedersächsischen Gesetzes

Der Anspruch auf Nicht-Diskriminierung wird mit dem Gedanken der Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, mit der Bereitstellung behinderungsbedingter Nachteilsausgleiche verbunden. Der Gleichklang von Gleichstellung und Förderung, von Teilhabegerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit ist Grundlage für das niedersächsische Gleichstellungsgesetz.

Der Behindertenbeauftragte hat seinen Gesetzentwurf im Rahmen eines Hearings im Dezember vergangenen Jahres zur Diskussion gestellt. Behindertenverbände und –initiativen sind gebeten, Stellung zu nehmen und Verbesserungs- oder Veränderungsvorschläge einzubringen. Die niedersächsische SPD-Landtagsfraktion befindet sich zur Zeit in einem Beratungsprozess über die Frage, ob sie das von Finke vorgelegte oder ein ähnliches Gesetz in den Landtag einbringen wird.

Im Folgenden werden die Kernpunkte des Gesetzentwurfes, der als Broschüre kostenlos im Büro des Behindertenbeauftragten zu beziehen ist, vorgestellt.

Was bedeutet eigentlich Behinderung?

Jedes Gleichstellungsgesetz benötigt eine Definition des Begriffes Behinderung. Dem Gesetzentwurf des Behindertenbeauftragten liegt die Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zugrunde, die statt eines defizitorientierten, rein medizinischen Blickes auf die gesellschaftliche Dimension von Behinderung verweist. Die WHO unterscheidet zwischen der körperlichen Schädigung (impairment), der daraus folgenden Funktionsbeeinträchtigung (disability) und eventuell daraus folgender sozialer oder gesellschaftlicher Beeinträchtigung (handicap). Ein griffiger Slogan aus der Behindertenbewegung hierzu lautet: **Behindert ist man nicht, behindert wird man.** Dieser Ansatz leugnet nicht die Tatsache körperlicher, seelischer oder geistiger Einschränkung, öffnet aber gleichzeitig den Blick für die gesellschaftlichen Bedingungen, die Menschen mit Behinderungen nicht selten an einer selbstbestimmten Lebensweise hindern.

Erweiterung der Niedersächsischen Verfassung

In Artikel 3, Absatz 3 der Niedersächsischen Verfassung heißt es wie im Grundgesetz: **Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.** Dieses Staatsziel wird neu gefaßt, so dass es aktives Handeln zugunsten Behinderter begünstigt:

„Land, Gemeinden und Landkreise gewähren Menschen, die aufgrund ihres Lebensalters oder einer Behinderung beeinträchtigt sind, besonderen Schutz; sie fördern alle Maßnahmen, die geeignet sind, deren Lebensbedingungen zu verbessern, verhindern Benachteiligung und Diskriminierung und beseitigen Hindernisse, die einer tatsächlichen Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen entgegenstehen.“

Behinderte als Experten in eigener Sache

Das Gesetz macht ernst mit dem Grundsatz der Mitwirkung und Mitentscheidung Behinderter. Deshalb ist im Gleichstellungsgesetz ein Bündel von Maßnahmen vorgesehen, die diesen verwirklichen:

1. Die Stellung des Behindertenbeauftragten des Landes wird entsprechend derjenigen des Datenschutzbeauftragten ausgestaltet. Er ist unabhängig und an Weisungen und Aufträge der Landesregierung nicht gebunden. Er ist bei allen Gesetzes- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Landesregierung, die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen haben, zu beteiligen. Der Behindertenbeauftragte legt dem Landtag jeweils für zwei Kalenderjahre einen Tätigkeitsbericht vor.
2. Behinderte brauchen in Niedersachsen eine gewählte Interessenvertretung, einen Landesbehindertenrat
3. In den Kommunen sollen Behindertenbeauftragte und –beiräte installiert werden. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern wählt der Rat einen Behindertenbeauftragten. Bei Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und den Landkreisen werden Behindertenbeiräte gebildet.

Zuständigkeiten bündeln

Menschen mit Behinderungen haben es mit einer Vielzahl verschiedener Behörden und Stellen zu tun, wenn sie versuchen ihre Interessen und Ansprüche zu realisieren. Damit muss endlich Schluss sein. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die kreisfreien Städte und Landkreise eine Stelle einrichten, in der die Zuständigkeit für die Beratung, Hilfe und Förderung behinderter Menschen zusammengefasst wird.

Eine Gerechtigkeitslücke verkleinern: Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen erhöhen

Das Land ist – trotz Personalabbau in der Verwaltung – verpflichtet, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und ihre berufliche Entwicklung besonders zu fördern. Insbesondere sind alle Möglichkeiten auszunutzen, Arbeitsplätze und Aufgabenbereiche so zu gestalten, dass die Beschäftigung behinderter Menschen erleichtert wird. Erfüllen Landesbehörden ihre Beschäftigungsquote nicht, so ist die jeweilige Schwerbehindertenvertretung von jeder beabsichtigten Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung schriftlich zu unterrichten. Sie kann der Maßnahme widersprechen, wenn nicht erkennbar ist, dass Möglichkeiten, die betreffende Stelle mit einem geeigneten Behinderten zu besetzen, ausgeschöpft worden sind.

Selbsthilfe stärken

Selbsthilfeeinrichtungen im Bereich behinderter Menschen sollen stärker als bisher gefördert werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz der in diesem Bereich tätigen Personen ist Sor-

ge zu tragen. Den in der Behindertenarbeit ehrenamtlich Tätigen ist angelehnt an andere Ehrenamtliche unter bestimmten Bedingungen Arbeitsbefreiung zu bewilligen.

Integration in Kindertagesstätten und Schulen

Es ist zu erwarten, dass die Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten durch eine entsprechende Durchführungsverordnung des Landes zum Kindertagesstättengesetz gesichert wird. Darüber hinaus setzen wir uns für ein Wahlrecht der Eltern bezüglich Integration oder Sonderkindergarten ein. Um der schulischen Integration neue Schubkraft zu verleihen und die Interessen behinderter Kinder und ihrer Eltern angemessen zu berücksichtigen, muss im Niedersächsischen Schulgesetz ein Wahlrecht verankert werden. Bezüglich des neuen Konzepts der Kultusministerin „Lernen unter einem Dach“ ist anzumerken, dass das Prinzip der einmütigen Zustimmung aller betroffenen Schulen eines Einzugsbereiches für ein regionales Integrationskonzept eine zu hohe Hürde darstellt. Es muss modifiziert werden.

Verbandsklagerecht

Das Verbandsklagerecht, das es Behindertenverbänden und anderen Institutionen, die sich den Belangen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet fühlen, ermöglicht, die Interessen einzelner Behinderter auch in Klageverfahren zu vertreten, stellt einen wichtigen Schritt zur Durchsetzung der Interessen Betroffener dar.

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Der Grundsatz des barrierefreien Bauens muss in der Niedersächsischen Bauordnung verstärkt werden. Sowohl Wohnungen im untersten Vollgeschoss von Wohnhäusern als auch Verkaufsstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe müssen barrierefrei gestaltet werden. Für den barrierefreien Zugang von baulichen Anlagen und deren Nutzbarkeit für Behinderte gelten die Bestimmungen der DIN 18024 (Teile I und II) und DIN 18025 in ihrer jeweils geltenden Fassung als Mindestvoraussetzung.

Behinderte Frauen sind Expertinnen in eigener Sache

Frauen mit Behinderungen sollen in allen Gremien, die durch das Land zu besetzen sind (wie z. B. Landesrundfunkrat) vertreten sein. In der beruflichen Rehabilitation sind die spezifischen Interessen von Frauen mit Behinderungen gesondert zu berücksichtigen.

Mehr Mitspracherechte für psychisch Kranke

Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die in einer Einrichtung leben, sollen das Recht haben, eine Patientenvertretung zu wählen. Die Patientenvertretung hat ein Mitspracherecht in Bezug auf Unterbringung, Ernährung, Organisation des Tagesablaufs und die Gestaltung der Freizeit der Betroffenen.

Menschen mit Behinderungen haben Wählerstimmen, aber wie können sie sie abgeben?

Die Landeswahlordnung schließt in ihrer gültigen Fassung den Einsatz von Wahlschablonen für Blinde aus. Es würde ein Stück mehr Autonomie bedeuten, wenn Blinde durch den Einsatz von Punktschriftunterlagen ohne Hilfe Dritter an Wahlen teilnehmen können. Wahllokale sind in barrierefrei zugänglichen Gebäuden unterzubringen.

Bindung öffentlicher Auftragsvergabe an Beschäftigung Behinderter

Auf Landesebene wird zur Zeit ein Vergaberechtsgesetz erarbeitet. In dieses Gesetz muß das Ziel der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen einfließen. Zukünftig soll die Vergabe von Aufträgen des Landes daran gebunden werden, dass diese die Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen verbessern.

Kommunikation Gehörloser

Die deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anzuerkennen.

Die Gebärdensprache muss an Sonderschulen für Schwerhörige und Gehörlose zum Alltag gehören. Dort sollte Unterricht in Laut- und Schriftsprache sowie in lautsprachbegleitenden Gebärden und Gebärdensprache erteilt werden.

Öffentlicher Diskurs für ein Gleichstellungsgesetz

Die Entstehungsgeschichte des Berliner Gleichstellungsgesetzes zeigt: Der Verabschiedung eines solchen Gesetzes müssen intensive Diskussionsprozesse vorausgehen. Ein Gleichstellungsgesetz wird seine volle Wirkung nur dann erzielen, wenn es von den politischen Parteien, den Behindertenverbänden und –initiativen und anderen Organisationen getragen wird, die für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

In diesem Sinne hat der Behindertenbeauftragte in den vergangenen Monaten das Gespräch mit Verbänden und Initiativen gesucht und seinen Gesetzentwurf erläutert. Er hofft auf einen breiten gesellschaftlichen Diskurs über Ziele, Inhalte und Realisierungsmöglichkeiten eines Gesetzes für die Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen in Niedersachsen, an dessen Ende ein vom Landtag verabschiedetes Gleichstellungsgesetz steht.

In die Zukunft sehen

Bürgerrechte durch ein Leistungsgesetz sichern

Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen geht davon aus, dass die unverzichtbare uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen nur möglich ist, wenn diese mit Bürgerrechten ausgestattet werden. Nicht zuletzt deshalb hat er sich so vehement und letztendlich erfolgreich für die Aufnahme des Benachteiligungsverbotes in das Grundgesetz und die Niedersächsische Verfassung eingesetzt und den Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen vorgelegt.

Wie wird Behinderung definiert?

In diesem Gesetzentwurf wird Behinderung definiert als Folge von Bedingungen und Anforderungen der Umwelt, die Menschen in ihren Lebensvollzügen einschränken. Damit ist Behinderung nicht länger ein "Unglück", das durch soziale Leistungen ausgeglichen werden muss, sondern durch die Gesellschaft gewollte oder zumindest billigend in Kauf genommene Benachteiligung. Durch die gesellschaftlich bedingte Behinderung ist die Teilhabe behinderter Menschen eingeschränkt und wird zum Teil vollständig verhindert. Dies lässt sich beispielsweise an baulichen Barrieren aufzeigen. „Eine selbstbestimmte und weitgehend unabhängige Selbständigkeit bis ins höchste Alter, verbunden mit dem längstmöglichen Verbleib im angestammten Wohn-

und Umfeldbereich, setzt eine lückenlose Kette eines in allen Bereichen barrierefreien Lebensraumes voraus“, so Prof. D. P. Philippen in der Broschüre „Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen. Wo diese nicht gegeben ist, werden Menschen in ihren Lebensmöglichkeiten beschränkt. Weiterhin benachteiligt die Tatsache, dass die Gebärdensprache noch nicht als eigenständige Sprache anerkannt ist, die gehörlosen und hörgeschädigten Menschen im alltäglichen Leben. Damit wird deutlich, dass (gesellschaftliche) Behinderungen nur durch die Gesellschaft behoben werden können. Dazu bedarf es neben dem Abbau von Barrieren, nicht nur baulicher Art, entsprechender Nachteilsausgleiche, die auf Rechtsansprüche im Rahmen eines Leistungsgesetzes beruhen. Der Behindertenbeauftragte hat im Mai 1999 Thesen zu einem solchen Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung vorgelegt, die in seinem Büro angefordert werden können.

Abstimmen, mitbestimmen

Zur Gründung des Landesbehindertenrates

„Der Behindertenbeauftragte sieht es als seine Pflicht an, auch für Niedersachsen einen landesweiten Behindertenrat ins Leben zu rufen, um die Partizipationschancen auf möglichst viele Schultern zu verteilen“, so die Ankündigung des Behindertenbeauftragten in seinem dritten Tätigkeitsbericht.

Der Landesbehindertenrat ist gegründet worden. Im Januar 1996 veröffentlichte der Behindertenbeauftragte unter der Überschrift „Wer sich nicht abstimmt, kann nicht richtig mitbestimmen, wird ständig überstimmt“ den Gründungsauftrag zum Landesbehindertenrat. Damit wurde die bisherige Aktivität des Behindertenbeauftragten, Initiativen zu unterstützen, die sich in niedersächsischen Gemeinden für die Gründung eines Behindertenrates oder die Berufung eines Behindertenbeauftragten einsetzten, auf eine qualitativ neue Ebene „gehoben“.

Ziele der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit aller kommunalen Behindertenbeiräte (zum damaligen Zeitpunkt 15) und Behindertenbeauftragten (13) dient von Anfang an dem Ziel, sich nicht mehr von Helferorganisationen vertreten zu lassen, sondern Behinderte als Experten und Lobby in eigener Sache im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern. Neben den kommunalen Behindertenbeiräten und Behindertenbeauftragten sind Mitglieder im Landesbehindertenrat die Behindertenverbände, die die Interessen und Belange Behinderter im beratenden Ausschuss der Hauptfürsorgestelle vertreten und das Niedersächsische Netzwerk behinderter Frauen. Als Gast nimmt regelmäßig eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesseniorenrates teil.

Was wurde bisher erreicht?

In der Zwischenzeit hat der Landesbehindertenrat, der sich halbjährlich trifft, sieben Mal getagt. Die erste Sitzung fand im Februar 1996 in Hannover statt. Hier diskutierten die Vertreterinnen und Vertreter des Landesbehindertenrat mit je einem Vertreter der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen über die Notwendigkeit, Behindertenbeiräte und Behindertenbeauftragte in der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) abzusichern. Von seiten der Parteienvertreter wurden die Realisierungschancen negativ beurteilt, da gerade die Auseinandersetzung um die Berufung von Frauenbeauftragten kontrovers diskutiert wurde. Vom Behindertenbeauftragten und dem Lan-

desbehindertenrat wurde sie eingefordert. Leider konnte die Absicherung in der Niedersächsischen Gemeindeordnung bis heute noch nicht durchgesetzt werden. Ein neuer Ansatz dazu bietet der vom Behindertenbeauftragten vorgelegte Entwurf für ein Nds. Gleichstellungsgesetz. In der gleichen Sitzung berichtete ein Vertreter der Vorbereitungsgruppe über die Aktivitäten zur Gründung eines Deutschen Behindertenbeirates. Dieser ist in der Zwischenzeit (1999) gegründet worden. Es kam dann zur offiziellen Gründung des Landesbehindertenrates.

Die Beschlüsse

Der Landesbehindertenrat beschloss während seiner ersten Sitzung:

- “1. Der Landesbehindertenrat unterstützt die Bemühung um die Gründung eines Deutschen Behindertenrates.
2. Der Landesbehindertenrat fordert Sofortprogramme zum behindertengerechten Umbau öffentlicher Einrichtungen auf kommunaler und Landesebene.
3. Der Landesbehindertenrat fordert alle Beiräte und Beauftragten auf, darauf zu drängen, dass die Belange Mobilitätsbehinderter bei der Umsetzung des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr berücksichtigt werden.
4. Der Landesbehindertenrat fordert sowohl die Kommunen als auch die Landesregierung auf, die personellen, sächlichen und baulichen Voraussetzungen für die Weiterführung der schulischen Integration behinderter Kinder zu schaffen.
5. Der Landesbehindertenrat fordert die im Niedersächsischen Landtag vertretenen Parteien auf, in der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung Mitwirkungsmöglichkeiten Behinderter verbindlich festzuschreiben.“

Wie notwendig die Arbeit des Landesbehindertenrates weiterhin ist, wird daran deutlich, dass er heute, alle Beschlüsse heute, also vier Jahre später, alle Forderungen (außer der ersten) immerr noch unverändert stellt.

Keine Beteiligung von Verbänden

Nach der Gründungsversammlung forderten die großen Behindertenverbände z. B. die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen und der DPWV Niedersachsen, im Landesbehindertenrat beteiligt zu werden. In seiner zweiten Sitzung im Dezember 1996 beschloss der Landesbehindertenrat aber, sich weiterhin als direkte Interessenvertretung der behinderten Menschen zu verstehen und auf die Mitwirkung der Fremdhilfeorganisationen zu verzichten. Nicht ausgeschlossen wurde allerdings, dass diese punktuell zu Tagesordnungspunkten eingeladen werden können.

Forderungen erneuert

Während der 2. Sitzung diskutierte der Niedersächsische Sozialminister Wolf Weber ausführlich mit dem Landesbehindertenrat über die geplante zukünftige niedersächsische Sozialpolitik. Weitere Schwerpunkte der Beratungen waren die vorgesehene Neufassung des Erwachsenenbildungsgesetzes und das seit 1994 geltende Moratorium in der integrativen Beschulung. Da bei der Diskussion mit der Vertreterin des Niedersächsischen Kultusministeriums wenig Hoffnungsvolles zu erfahren war, erneuerte der Landesbehindertenrat seinen Beschluss aus der ersten Sitzung und forderte das Land auf, endlich offensiv für die integrative Beschulung einzutreten.

Den ÖPNV verbessern

Die dritte Sitzung fand dann im März 1997 statt. Schwerpunkt war diesmal die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs. Der Landesbehindertenrat forderte, dass er in der Landesnahverkehrsgesellschaft vertreten sein muss, und die örtlichen Beiräte und Beauftragten

in allen den ÖPNV betreffenden Gremien. Vom Land wurde gefordert, künftig Zuschüsse zur Anschaffung von Bussen und Bahnen an deren Barrierefreiheit zu binden.

Angebote in der Erwachsenenbildung

In Fortsetzung der Diskussion der ersten Sitzung begrüßten die Mitglieder des Landesbehindertenrates die bessere Berücksichtigung behinderter Menschen im novellierten Erwachsenenbildungsgesetz und forderten die niedersächsischen Träger der Erwachsenenbildung auf, darauf hinzuwirken, dass nun vielfältige Angebote für behinderte Menschen unterbreitet werden.

Für eine finanziell tragbare Lösung

Außerdem beschäftigte sich der Landesbehindertenrat mit der geplanten Reform im Gesundheitswesen. Er stellte fest, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Senkung der ständig steigenden Kosten der Gesundheitsfürsorge in der geplanten Form zu einer unerträglichen Diskriminierung behinderter Menschen führen würden. Menschen mit Behinderung sind in ganz besonderem Maße auf eine gute und finanziell tragbare Gesundheitsfürsorge angewiesen. Die zum Zeitpunkt der Sitzung geplante Erhöhung der Zuzahlung bei Medikamenten, bei physikalischer Therapie oder bei Krankenhausaufenthalten führt bei Behinderten zu unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastungen, die ihnen gegenüber nichtbehinderten Menschen eine angemessene Teilhabe am täglichen Leben gravierend erschweren. Deshalb fordert der Landesbehindertenrat den Bundestag auf, die Zustimmung zum geplanten Gesundheitsreformgesetz zu verweigern.

Benachteiligung verbieten

Die vierte Sitzung, erstmals außerhalb Hannovers, fand im November 1997 in Syke statt. Hauptberatungspunkt war die am gleichen Tag anstehende Novellierung der Niedersächsischen Verfassung und die vom Behindertenbeauftragten initiierte Aufnahme des Benachteiligungsverbot. Damit, so der Landesbehindertenrat, hat eine lange Auseinandersetzung einen für behinderte Menschen erfolgreichen Abschluss gefunden. Der Landesbehindertenrat dankte dem Behindertenbeauftragten für seinen Einsatz und forderte in diesem Zusammenhang, als nächsten Schritt Gleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene zu verabschieden, die das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und jetzt auch der Niedersächsischen Verfassung in konkrete Gesetzgebung umsetzen.

Eine Schule für alle

In der gleichen Veranstaltung musste sich der Landesbehindertenrat auch mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus Oktober 1997 beschäftigen. In dem Urteil hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Finanzierungsvorbehalt im Niedersächsischen Schulgesetz aus Verfassungssicht nicht zu beanstanden sei. Der Landesbehindertenrat forderte die Landesregierung auf, auf den Finanzierungsvorbehalt zu verzichten und beschloss, sich an landesweiten Demonstration unter dem Motto „eine Schule für alle“, für die Gleichstellung behinderter Schülerinnen und Schüler in allen Bundesländern zu beteiligen.

Bioethikkonvention abgelehnt

Das fünfte Treffen des Landesbehindertenrates fand im März 1998 statt. Erstmals beschloss der Landesbehindertenrat, sich am europaweiten Protesttag zur Gleichstellung behinderter Menschen zu beteiligen. Der Landesbehindertenrat vereinbarte, dass seine Mitglieder vor allem das Gespräch mit Landes- und Bundestagsabgeordneten suchen, um ihnen die Notwendigkeit eines Gleichstellungsgesetzes anhand ihrer alltäglich erlebten Diskriminierungen zu verdeutlichen. Ein

weiterer Schwerpunkt der Beratungen war die Diskussion über die so genannte Bioethikkonvention, die der Landesbehindertenrat bis heute einmütig ablehnt.

Auf zur Wahl

Zum sechsten Mal traf sich der Landesbehindertenrat im September 1998 in Hann. Münden. Im Rahmen der Veranstaltung wurde die vom Behindertenbeauftragten herausgegebene Wahlbrochure, in der in einfacher Sprache dargestellt ist, wie eine Wahl vor sich geht, zum Anlass genommen, alle behinderten Menschen aufzufordern, sich an der Wahl zu beteiligen. Dazu gehört aber auch, so der Landesbehindertenrat, dass zukünftig alle Wahllokale barrierefrei zu erreichen sind. Barrierefrei, so forderte der Landesbehindertenrat zum wiederholten Mal, müsse auch der ÖPNV sein. Zu diesem Thema wurde vom Landesbehindertenrat ein Positionspapier verabschiedet.

EXPO 2000

Barrierefrei muss nach Ansicht des Landesbehindertenrates auch die EXPO 2000 werden. Deshalb sagte der Landesbehindertenrat seine Unterstützung zu dem vom Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen und der EXPO 2000 Hannover GmbH gemeinsam geplanten Anreiseführer zur EXPO 2000 zu. Wesentlicher Punkt der Beratung war die Notwendigkeit eines Gleichstellungsgesetzes für Niedersachsen. Der Landesbehindertenrat bat den Behindertenbeauftragten, so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Lernen unter einem Dach

Zur siebten Sitzung trafen sich die Mitglieder des Landesbehindertenrates im März 1999 in Garbsen. Dort befassten sie sich mit dem das Moratorium in der integrativen Beschulung beendenden Modell „Lernen unter einem Dach“ und forderten, dies, trotz einiger Schwachpunkte, zügig umzusetzen. Des weiteren diskutierte der Landesbehindertenrat über die geplante und durch den Behindertenbeauftragten geförderte Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft niedersächsischer Heimbeiräte, und sah darin ein weiteres Stück Normalisierung und Partizipation für behinderte Menschen. Während der Zusammenkunft kündigte der Landesbehindertenbeauftragte an, bis zu den Sommerferien den Gesetzestext für ein Niedersächsisches Gleichstellungsgesetz vorzulegen.

Der Landesbehindertenrat ist im zurückliegenden Zeitraum zu einem wichtigen Gremium in der niedersächsischen Behindertenpolitik geworden. Von ihm werden Initiativen gestartet, die zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen in Niedersachsen beitragen. Außerdem hat der Landesbehindertenrat viele Initiativen zur Gründung von Behindertenbeiräten oder zur Berufung von Behindertenbeauftragten unterstützt. Nicht zuletzt deshalb ist die Zahl der Behindertenbeiräte auf 22 und der Behindertenbeauftragten auf 15 gestiegen.

Niedersächsische Heimbeiräte gründen Interessenvertretung

Behinderte Menschen in Wohneinrichtungen erstmals aktiv an Sozialpolitik beteiligt

In der Sozialpolitik wird von einem sozialpolitischen Dreieck ausgegangen. Beteiligt sind, jedenfalls theoretisch, die Leistungserbringer (Träger von Maßnahmen), die Kostenträger und die Kunden, also die behinderten Menschen. In der Realität sind nicht nur in Niedersachsen, wie

zuletzt bei der Auseinandersetzung um die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung deutlich wurde, die Kunden in diesem sozialpolitischen Dreieck nicht berücksichtigt. Dies wurde vom Behindertenbeauftragten kontinuierlich kritisiert.

Behinderte Menschen beteiligen

„Kostenträger und Leistungserbringer handeln über unsere Köpfe hinweg“, bringt der Behindertenbeauftragte seine Kritik auf den Punkt und fordert die maßgebliche Beteiligung behinderter Menschen. Um aus dieser Forderung reale Politik werden zu lassen, lud der Behindertenbeauftragte zu einem ersten landesweiten Treffen der Heimbeiräte (Oktober 1998) ein. Rund 100 Vertreterinnen und Vertreter niedersächsischer Heimbeiräte folgten der Einladung. Sie diskutierten intensiv, wie zukünftig die Beteiligung behinderter Menschen sichergestellt werden kann. Die Anwesenden waren sich schnell darüber einig, dass es zunächst notwendig sei, auf Landesebene eine Landesarbeitsgemeinschaft der Heimbeiräte zu gründen. Dies wurde dann dadurch konkretisiert, dass Mitglieder für eine Arbeitsgemeinschaft zur Vorbereitung der oben erwähnten Landesarbeitsgemeinschaft benannt wurden.

Der Gründungsrat wird aktiv

Der Gründungsrat, wie sich die Initiative nannte, tagte in der Folge mehrmals und besprach die notwendigen Fragen im Zusammenhang mit der Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft. Neben organisatorischen Fragen wurde der Gründungsrat ebenfalls auch bereits politisch aktiv. So forderte er im März 1999 in einer gemeinsamen Presseerklärung mit dem Behindertenbeauftragten, dass bei der bevorstehenden Novellierung des mehr als 20 Jahre alten Heimgesetzes den Bewohnerinnen und Bewohnern nicht länger nur Mitwirkungsrechte, sondern konkrete Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Ein gutes Jahr nach der ersten Veranstaltung, im Dezember 1999, waren die Vorarbeiten so weit abgeschlossen, dass der Gründungsrat zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden konnte. Diese fand am 06.12.1999 statt. Der verabschiedeten Satzung ist zu entnehmen, dass die „Landesarbeitsgemeinschaft von Behindertenvertretungen der Wohneinrichtungen für Behinderte in Niedersachsen (LAG BV)“ ein unabhängiger Zusammenschluss der Behindertenvertretung von Wohneinrichtungen für behinderte Menschen in Niedersachsen ist. Dessen Zweck ist insbesondere, die Interessen der Behinderten in Wohneinrichtungen für Behinderte in Niedersachsen zu vertreten. Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen betonte im Rahmen dieser Zusammenkunft, dass es höchste Zeit sei, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen behinderter Menschen aktiv an der Ausgestaltung niedersächsischer Sozialpolitik zu beteiligen. Darin drückt sich für ihn aus, ob Menschen mit Behinderung in Niedersachsen ernst genommen werden.

Niedersachsen als Vorreiter

Damit ist es in Niedersachsen als erstem Bundesland gelungen, den dritten „Schenkel“ des sozialpolitischen Dreiecks zu besetzen. Zukünftig hat die Landesregierung die Möglichkeit, behinderte Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen in Niedersachsen aktiv und maßgeblich an der Ausgestaltung der niedersächsischen Sozialpolitik zu beteiligen. Sie hat einen kompetenten Ansprechpartner mehr.

Als wichtige Aufgabe betrachtet es die LAG BV darüber hinaus, ähnliche Zusammenschlüsse in anderen Bundesländern anzuregen, um so die Möglichkeit zu erschließen, sich bundesweit zu vernetzen und auch auf Bundesebene den Bewohnerinnen und Bewohnern die Möglichkeit zur Einflußnahme zu geben.

Einmischen!

Wahlhilfe für Menschen mit Behinderung

Der Impuls zur Erstellung einer Wahlhilfe in leicht verständlicher Form ging von den Heimbeiräten der Rotenburger Werke der inneren Mission aus. Die Betroffenen hatten in einem Brainstorming für sich auf den Begriff gebracht, warum sie den Behindertenbeauftragten um die Erstellung einer Wahlhilfe bitten:

Warum wählen?

Es ist wichtig wählen zu gehen,

- *denn durch Wählen gehören wir zur Öffentlichkeit*
- *denn durch Wählen habe ich Einfluß auf das, was die Politiker machen*
- *denn durch Wählen tragen wir Verantwortung*
- *denn Wählen heißt entscheiden*
- *denn dann sollte man wissen, wen man gewählt hat*
- *damit noch mehr Behinderte wählen gehen*
- *damit man sich äußern kann, was einem nicht paßt*

Wir gehen zum Wählen, damit die von uns gewählten Politiker sich für unsere Interessen einsetzen.

Diese Gründe haben dem Behindertenbeauftragten unmittelbar eingeleuchtet und ihn zum Handeln veranlasst.

Eine Broschüre als Wahlhilfe

Der Behindertenbeauftragte gab in Kooperation mit den meisten bundesweit arbeitenden Behindertenverbänden und mit Unterstützung der Aktion Grundgesetz zur Bundestagswahl 1998 eine Wahlhilfe für Menschen mit geistiger Behinderung heraus. Die Broschüre, die den Wahlvorgang in leicht verständlicher Sprache und vielfältig bebildert erläutert, ist auf hohes öffentliches Interesse gestoßen, war sie doch die erste ihrer Art in der Bundesrepublik. 150.000 Exemplare der Wahlhilfe wurden in einer gemeinsamen Aktion mit dem Sozialverband Reichsbund, der Jugend im Sozialverband Reichsbund, dem Caritasverband, der Evangelischen Behindertenhilfe, der Bundesvereinigung Lebenshilfe, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband und der Aktion Grundgesetz an Betroffene überwiegend in Einrichtungen aber auch an unzählige Einzelpersonen verteilt.

Wer kann wählen gehen?

1992 wurden das Betreuungsrecht und das Bundeswahlgesetz geändert. Jeder geistig behinderte Mensch und jeder psychisch Kranke, der in Folge des novellierten Betreuungsgesetzes nicht mehr entmündigt ist, sondern nur in einzelnen Lebensbereichen der Betreuung unterliegt, kann seit dem 01.01.1992 wählen und damit ein wesentliches Bürgerrecht ausüben. Die Frage, ob ein Wahlrecht besteht, muss von den Vormundschaftsgerichten in jedem Einzelfall überprüft werden. Betroffen sind circa 350.000 Menschen allein in den alten Bundesländern.

Mut zur politischen Beteiligung

Die vom Behindertenbeauftragten und seinen Kooperationspartnern herausgegebene Wahlhilfe versuchte, der Veränderung des Betreuungsrechtes Rechnung zu tragen und den Betroffenen Mut zur politischen Mitentscheidung zu machen. Sie stärkt das Selbstbewusstsein erwachsener Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit. Da die Entwicklung weg von der Betreuung und fürsorglichen Umarmung behinderter Menschen hin zu einem möglichst eigenständigen Leben mit Assistenz noch längst nicht abgeschlossen ist, ist es für Betroffene auch heute noch nicht selbstverständlich zwischen Alternativen zu wählen. Deshalb müssen sie oft erst die Wahl kennen lernen zwischen Arbeit in der Werkstatt für Behinderte oder Arbeitsassistenz, zwischen einem Leben im Heim oder eigenständigem Leben mit persönlicher Assistenz und - sofern sie alt genug sind - zwischen Sonderschule oder Integration. Das Wahlrecht im politischen Raum ist ein weiterer wesentlicher Schritt Behinderte als Menschen mit Bürgerrechten anzuerkennen. Die Wahlhilfe dient dazu, sie in dieser Rolle zu stärken.

Die politischen Parteien haben sich bisher ihrer Verantwortung zur Information von Menschen mit geistiger oder psychischer Beeinträchtigung noch nicht gestellt. Auch sie sind aufgerufen, Materialien zu erstellen, die den Betroffenen die politische Entscheidung für die Partei ihrer Wahl in adäquater Form ermöglichen.

Das ist mein Platz!

Zur Verbesserung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen

Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen problematisiert nicht nur regelmäßig die zu hohe Arbeitslosigkeit, sondern versucht durch seine Tätigkeit dazu beizutragen, dass möglichst viele Menschen mit Behinderung "ihren" Platz auf dem Arbeitsmarkt finden. Die berufliche Integration schwer behinderter Menschen ist auch unter dem Aspekt der Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen unerlässlich. Wer den Anspruch behinderter Menschen, als gleichberechtigte Bürger in diesem Land zu leben, ernst nimmt, kann nicht hinnehmen, dass diese auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt werden

Die Situation Schwerbehinderter in Niedersachsen

In Niedersachsen stieg die Zahl der anerkannten Schwerbehinderten von 1993 bis 1997 um 7,6 %¹. Der Anteil der Schwerbehinderten im erwerbsfähigen Alter stieg im gleichen Zeitraum nur um 1,2 %, da ihr Anteil von 52,3 % (1993) auf 46,8 % (1997) zurückging.

Im gleichen Zeitraum sank die Zahl der mit Schwerbehinderten besetzten Arbeitsplätze in Niedersachsen um 15,2 %, bei den öffentlichen Arbeitgebern sank sie um 19,1 % und bei den privaten Arbeitgebern um 13,1 %. Die Beschäftigungsquote muss nach § 5 des Schwerbehindertengesetzes mindestens 6 % betragen. Diese Quote wird allerdings nicht nur nicht erreicht, sie sank von 1993 – 1997 sogar weiter von 4,2 auf 4,0 % ab.

Der Behindertenbeauftragte reagierte auf diese Entwicklung u. a. mit vermehrten Gesprächen mit Arbeitgebern. So hatte er u.a. Kontakt zur Maler- und Lackierer-Innung in Hannover, zur Handwerkskammer Niedersachsen, zur Industrie und Handelskammer, zum Volkswagenwerk in

¹ Anmerkung: Um ein realistisches Bild aufzeigen zu können, ist es notwendig, bis ins Jahr 1993 zurückzugehen. Neuere Zahlen als für 1997 liegen leider noch nicht vor.

Hannover und Wolfsburg, zur Restaurantkette Möwenpick. Weitere Gespräche führte er mit den Nds. Gewerkschaften. Ziel dieser Gespräche war es, auf die Leistungsfähigkeit der behinderten Menschen hinzuweisen, möglichst konkrete Integrationsprojekte anzuregen und zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Menschen mit Behinderungen beizutragen.

In diesem Zusammenhang wurde von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Büros eine intensive Beratungstätigkeit durchgeführt. Viele niedersächsische Projekte, die die Integration behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, ließen sich hier beraten und erhielten Unterstützung.

Die Beschäftigungssituation im Landesdienst **muss verbessert werden**

Der Behindertenbeauftragte des Landes ist natürlich besonders an der Beschäftigungssituation im niedersächsischen Landesdienst interessiert. Es gelang der Landesregierung, die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter beginnend mit dem Jahr 1992 kontinuierlich zu steigern. So erreichte sie 1992 4,02 %, 1993 4,10 %, 1994 4,25 %, 1995 4,39 % und 1996 4,41 %. 1997 stagnierte die Beschäftigungsquote erstmals bei 4,41 %, allerdings bei real weniger beschäftigten Schwerbehinderten und 1998 sank die Quote dann sogar auf 4,28 % ab.

Darauf reagierte der Behindertenbeauftragte u. a. mit einer Vorlage für den damaligen Sozialminister, die 13 konkrete Vorschläge umfasste, wie die Beschäftigungsquote im Landesdienst verbessert werden kann. In der Folge wurde im (damaligen) Sozialministerium eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Verbesserung der Beschäftigungsquote in der niedersächsischen Landesverwaltung beschäftigte. Die Arbeitsgruppe diskutierte u. a. die Vorschläge des Behindertenbeauftragten und kam zu der Überzeugung, dass diese nur umzusetzen sind, wenn die Nds. Landesregierung die Dienststellen auffordert, der Beschäftigung Schwerbehinderter Vorrang einzuräumen. Deshalb wurde der Niedersächsischen Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales vorgeschlagen, im Kabinett die Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zu diesem Thema anzuregen. Die Ministerin griff diesen Vorschlag auf und das Kabinett beschloss am 30. November 1999, diese Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Behindertenbeauftragten zu bilden. Es besteht jetzt die Möglichkeit, den Sachverstand aller Ministerien zu bündeln und so ein Aktionsprogramm zu entwickeln.

Über die Aktivitäten des Behindertenbeauftragten im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist an anderer Stelle dieses Heftes berichtet worden.

Des Weiteren hat der Behindertenbeauftragte im Rahmen seiner Kontakte zur Staatskanzlei angeregt, dass die Frage der Beschäftigung behinderter Menschen auch zum Thema des Bündnisses für Arbeit und Ausbildung in Niedersachsen wird. Der Lenkungsausschuss des Bündnisses ist dieser Anregung gefolgt und ab Januar 2000 wird sich eine eigene Arbeitsgruppe mit den Möglichkeiten der Verbesserung der Beschäftigungssituation behinderter Menschen befassen.

Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für WfB-Beschäftigte öffnen

Neben den arbeitslos gemeldeten Schwerbehinderten richtet der Behindertenbeauftragte seine Aufmerksamkeit auch auf die Schwerbehinderten, die zwar zurzeit dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, die aber im Prinzip in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden wollen. Hier sollen zunächst die 17.500 Beschäftigten in niedersächsischen Werkstätten für Behinderte (WfB) genannt werden. Nach vorsichtigen Schätzungen können rund 10 % dieses Personenkreises bei entsprechender Unterstützung am Arbeitsplatz auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein.

Darüber hinaus sind die Schwerbehinderten im Arbeitstraining der WfB, der Ausbildung der Beschäftigten in der WfB, zu berücksichtigen. Würde diese Ausbildung und die Hilfestellung, die ansonsten in der Werkstatt angeboten wird und notwendig ist, in die Betriebe verlegt, könnte ein hoher Anteil dieses Personenkreises gleich im allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das dies praktikabel ist, belegen die rund 170 in Deutschland tätigen Integrationsfachdienste, die diesen Ansatz verfolgen.

Insbesondere durch die Zusammenarbeit und Unterstützung des Nds. Bündnisses Unterstützte Beschäftigung hat der Behindertenbeauftragte dazu beigetragen, dass auch in Niedersachsen zunehmend den WfB-Beschäftigten durch Integrationsfachdienste und andere Projekte der Weg in die Normalität des Arbeitslebens erschlossen wird.

Ergänzend dazu hat der Behindertenbeauftragte im September 1999 erstmals eine Veranstaltung mit den Werkstattträtern nds. Werkstätten durchgeführt. Unter dem Motto "Wege aus der WfB in den allgemeinen Arbeitsmarkt" diskutierten rund 70 Vertreterinnen und Vertreter aus 19 nds. Werkstätten für Behinderte einen ganzen Tag lang über die Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz außerhalb der WfB zu finden. Diese Veranstaltungen, jeweils zu einem anderen Themenschwerpunkt, werden zukünftig jährlich stattfinden. An der regen und fundierten Diskussion der Werkstattträte zeigt sich für den Behindertenbeauftragten erneut, dass Politik für Behinderte ohne Menschen mit Behinderung, wenn sie deren Interessen berücksichtigen will, nicht möglich ist. Behinderte Menschen können und wollen sich sehr wohl an diesem Diskurs beteiligen.

Die berufliche Eingliederung vorantreiben -

Niedersächsisches Bündnis Unterstützte Beschäftigung fordert Angebote zur beruflichen Integration Schwerbehinderter

"Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen hält Kontakt zu kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden, Institutionen der Behindertenhilfe und Selbsthilfegruppen, zu Kirchen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und den Hauptvertrauensleuten nach dem Schwerbehindertengesetz sowie den Betroffenen" bestimmt der Beschluß der Landesregierung vom 29.09.1998. In Umsetzung dieses Beschlusses vernetzt er seine Aktivitäten mit den Aktivitäten behinderter Menschen in Niedersachsen. Dies gilt sowohl für die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen, dem Netzwerk behinderter Frauen, der Landesarbeitsgemeinschaft der Niedersächsischen Heimbeiräte und dem Niedersächsischen Bündnis Unterstützte Beschäftigung. Dabei handelt es sich jeweils um eigenständige Initiativen, deren Gründung aber oft auf die Initiative des Behindertenbeauftragten zurückgeht oder deren Gründung er zumindest aktiv unterstützt hat.

Wege öffnen in den Arbeitsmarkt

Das Niedersächsische Bündnis Unterstützte Beschäftigung hat sich im Dezember 1997 mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten gegründet. Es ist eine Initiative, die aus der Elternbewegung zur Integration behinderter Kinder in die Regelschule entstanden ist. Als Zusammenschluss von Elterninitiativen, Einzelpersonen und Verbänden treffen sich die Bündnispartner zwei bis drei mal im Jahr zu einer Vollversammlung. Dort informieren sie sich gegenseitig über neue Entwicklungen in Niedersachsen und vor Ort und überlegen gemeinsam, wie ihr Ziel, auch

schwerer behinderten Menschen den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu öffnen, zu realisieren ist.

Die Bündnispartner

Da das Bündnis keinen Vereinsstatus anstrebt, hat es keine Mitglieder, sondern Bündnispartner. Es sind in Niedersachsen rund 80, darunter mehr als 30 Einzelpersonen, zum Teil selbst Betroffene und Eltern behinderter Kinder und Heranwachsender. Die anderen Bündnispartner sind in irgendeiner Form einem Verband oder einer Selbsthilfegruppe zuzuordnen. Das reicht vom Landesverband des DGB, der Landesfachgruppe Sonderpädagogik der GEW Niedersachsen, dem Landesverband des Sozialverbandes Reichsbund bis hin zu örtlichen Initiativen und eben dem Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen.

Mehr Integrationsfachdienste

Besondere Sorge bereitet dem Bündnis das fehlende Engagement zur Schaffung von Integrationsfachdiensten der Niedersächsischen Landesregierung. Zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen arbeiten in Niedersachsen nur vier Integrationsfachdienste (Braunschweig, Göttingen, Oldenburg und Wolfsburg) mit Unterstützung der Landesregierung. Im Wahlprogramm der SPD zur Landtagswahl 1998 konnte das Bündnis lesen: „Neben den Werkstätten für Behinderte, die in der Vergangenheit ausgebaut und therapeutisch differenziert wurden, werden wir verstärkt Modelle der regionalen Arbeitsassistenz unterstützen“. Das Niedersächsische Bündnis Unterstützte Beschäftigung fragt sich: wann?

Nach einem Bericht der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestelle arbeiten in Deutschland 127 Integrationsfachdienste. Nach einer Übersicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung sind es zurzeit rund 180. Legen wir die kleinere Zahl zugrunde, heißt dies, gerade 3 % aller Dienste sind in Niedersachsen angesiedelt.

Das Bündnis fordert seit Anbeginn und ist darin mit dem Behindertenbeauftragten einer Meinung, die flächendeckende Versorgung aller niedersächsischen Regionen mit Angeboten zur beruflichen Integration behinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies muss keine Utopie bleiben. Im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ist dies bereits Realität.

Trotz der zögerlichen Haltung der Landesregierung entstehen in Niedersachsen auf Eigeninitiative von Elterngruppen oder Sozialverbänden neue Integrationsfachdienste. Dies ist der Fall in Meppen, in Osterholz-Scharmbeck, Lüneburg und Celle.

Zwischen Werkstatt und Arbeitsmarkt

Die Entscheidung der Landesregierung, an 40 Werkstätten für Behinderte Ausgliederungsgruppen zu installieren und dazu 28 Mio. DM aus dem europäischen Sozialfonds zur Verfügung zu stellen, hatte sich das Nds. Bündnis Unterstützte Beschäftigung anders vorgestellt. Selbstverständlich begrüßt das Bündnis die Initiative, die Werkstätten an ihre seit je her bestehende gesetzliche Verpflichtung, mehr Beschäftigte aus der Werkstatt auszugliedern, und dies durch das neue Programm zu fördern. Erwartet hätte das Bündnis aber, dass die Landesregierung vor Verabschiedung eines solchen Programms mit dem Niedersächsischen Bündnis Kontakt gesucht hätte, um dort abzuklären, inwieweit ein Teil der Mittel nicht auch für Integrationsfachdienste unabhängig von Werkstätten hätte realisiert werden können.

Das Bündnis wird sich in den nächsten Jahren mit Unterstützung des Behindertenbeauftragten und so lange es notwendig ist, weiterhin dafür einsetzen, dass auch in Niedersachsen ein flächendeckendes Angebot an Integrationsfachdiensten und damit die Wahlfreiheit schwerbehinderter Menschen zwischen der WfB und dem allgemeinen Arbeitsmarkt realisiert wird.

Telearbeit als Chance

Möglichkeiten der Beschäftigung in der Landesverwaltung

Im Rahmen der Verwaltungsreform sieht der Behindertenbeauftragte seine Aufgabe darin, auf der einen Seite die Modernisierung der Verwaltung im Interesse derer Kunden zu unterstützen, andererseits darauf zu achten, dass bei der Verwaltungsreform und der damit ja nicht notwendig verbundenen, aber in Niedersachsen praktizierten Stellenreduzierung, die Schwerbehinderten nicht zu den Verlierern der Verwaltungsreform werden. Er ist der Ansicht, dass gerade, und dies trotz Verwaltungsreform, die Landesverwaltung eine besondere Verpflichtung (Vorbildfunktion) zur Beschäftigung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Schwerbehindertengesetz, sondern auch aus dem Rahmenkonzept zur Personalentwicklung für das Land Niedersachsen. Dort heißt es: „Das Land Niedersachsen ist ein sozialer Arbeitgeber. Dies muss sich auch künftig ... bei der Berücksichtigung von Schwerbehinderteninteressen insbesondere bei der Förderung von Schwerbehinderten und beim Abbau von behindertenspezifischen Benachteiligungen zeigen. Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit und damit der Produktivität bei der Aufgabenerledigung schließt die soziale Gestaltung von Arbeitsbedingungen nicht aus“. Dieser Punkt ist auf Vorschlag des Behindertenbeauftragten in das Rahmenkonzept aufgenommen worden und bildet gewissermaßen die Richtschnur an der von ihm Maßnahmen zur Verwaltungsreform gemessen werden.

Flexiblere Arbeitszeit durch Telearbeit

Daher war es auch konsequent, dass der Behindertenbeauftragte u.a. an dem im Rahmen der Verwaltungsreform Niedersachsen durchgeführten Projekt: „Flexiblere Arbeitszeit durch Telearbeit (Teleworking)“ mitarbeitete. Hier war sein besonderes Augenmerk auf die Öffnung des Projektes für schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ausgestaltung des Betreuungskonzeptes gerichtet. Dabei mußte er zunächst festzustellen, dass zwar in allen vorliegenden Erfahrungsberichten und wissenschaftlichen Untersuchungen auf die möglichen negativen Auswirkungen der Telearbeit hingewiesen wird, sich jedoch wenig Ansätze fanden, damit konstruktiv umzugehen.

Telearbeit – Gefahr oder Chance?

Dass die Einführung der neuen Informationstechnologie und damit verbundener Teleworkingarbeitsplätze ernst zu nehmende Gefahren beinhalten kann, diese Auffassung des Behindertenbeauftragten unterstützt z. B. Uwe Jean Heuser, der einschätzt, dass nach der Einführung der Informationsautobahn „die Reichen noch reicher, die Klugen noch klüger (werden - d. V.); aber die meisten Menschen können von der neuen Technik nicht profitieren. Sie werden arbeitslos und verdingen sich als scheinbar selbständige Nomaden auf der Infoautobahn – eine breite verarmte Unterklasse im digitalen Zeitalter. (ZEIT Punkte 5/96, Seite 17). Auch die Einführung von Teleworking wird von ihm wesentlich skeptischer eingeschätzt. „Wenn die ersten Angestellten eines Büros auf Telearbeit umsteigen ..., steigt der Druck auf die verbleibenden Kollegen ... an den

heimischen Computer zu wechseln. Was für die einen mehr Freiheit und Lebensqualität bedeutet, wird für andere zum unliebsamen Zwang“ (ebenda Seite 21). Schon allein aus diesen Befürchtungen speist sich die Notwendigkeit, die Teleworkerinnen und Teleworker an ihrem Arbeitsplatz zu betreuen.

Darüber hinaus hat der Behindertenbeauftragte im Rahmen der Projektarbeit darauf geachtet, dass gerade die Chancen alternierender Telearbeit, also der Arbeit teilweise am Arbeitsplatz zu Hause, teilweise im Büro, genutzt werden, um **zusätzlich** schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesdienst zu beschäftigen. Deshalb hat der Behindertenbeauftragte im Rahmen der Projektgruppe darauf gedrungen, in den Modellversuch auch mindestens zwei bisher nicht beim Land beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (ggf. zunächst mit Werkvertrag) einzubeziehen, um zu überprüfen, inwieweit durch alternierende Telearbeit neue behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeworben werden können.

Gleiche Kriterien für alle

Auch wenn der Behindertenbeauftragte sich mit dieser Forderung nicht durchsetzen konnte, war seine Mitarbeit in der Projektgruppe „Teleworking“ erfolgreich. So ist in dem Projektbericht zu lesen: „Die Einbeziehung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Pilotphase des Projektes hängt von den gleichen Kriterien ab, wie bei allen übrigen. Insoweit ist die Projektgruppe auf das Interesse aus diesem Personenkreis angewiesen. Mögliche Ergebnisse aus der Pilotanwendung können später als Grundlage für eine gezielte Einstellung von behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als TAE dienen, denen es aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht möglich wäre, ihre Arbeit in der Behörde zu leisten, wohl aber in häuslicher Umgebung. Gerade die Möglichkeit der alternierenden Telearbeit bietet hervorragende Voraussetzungen, um zusätzliche schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen. Dabei ist zu bedenken, dass die Landesregierung trotz steigender Beschäftigungsrate seit Jahren nicht in der Lage ist, die gesetzlich vorgeschriebene Mindestpflicht von 6 % aller Arbeitsplätze mit behinderten Menschen zu besetzen. Die Pilotphase kann Auskunft darüber geben, ob alternierende Telearbeit dazu eine Möglichkeit bietet“ (aus dem Projektbericht der Projektgruppe Telearbeit, 1997). Dass dies mehr als eine Willensbekundung ist, wird auch aus dem Anforderungsprofil für Bewerberinnen und Bewerber, die sich dann letztendlich am Pilotversuch beteiligt haben, deutlich. Hier ist als ein Punkt von mehreren möglichen Punkten die eigene Behinderung als besonderes Kriterium benannt.

Nach Veröffentlichung des Abschlussberichtes wird der Behindertenbeauftragte weiter darauf hinwirken, dass die Möglichkeiten der alternierenden Telearbeit auch dazu genutzt werden, verstärkt bisher nicht im Landesdienst beschäftigte Behinderte einzustellen.

Trippelschritte statt zügiger Ausbau

Schulische Integration behinderter Schülerinnen und Schüler

Ein wesentliches Ziel der Arbeit des Behindertenbeauftragten ist es, die schulische Integration von Kindern aller Behinderungsarten voranzubringen. Der Ausbau der schulischen Integration geht in Niedersachsen seit Jahren nur in kleinen Schritten voran.

In Niedersachsen besuchten Ende 1998 etwa 24.400 Schülerinnen und Schüler Sonderschulen, während ca. 690 behinderte Kinder zielfähig in 240 Integrationsklassen und 380 SchülerInnen zielgleich mit der Unterstützung von mobilen Diensten integriert wurden. Teilintegrative Ansätze, wie etwa Kooperationsklassen sind hier nicht berücksichtigt.

Trotz des Integrationsversprechens des niedersächsischen Schulgesetzes (§ 4 Nds. Schulgesetz: Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.) ist also die Sonderschule in Niedersachsen nach wie vor die beherrschende Schulform für Kinder mit Behinderungen. Zwar hat die Zahl der Integrationsklassen seit 1990 zugenommen, gleichzeitig existiert das in zehn verschiedene Sonderschulen untergliederte Sonderschulsystem unangetastet weiter.

Um mehr Integrationsmöglichkeiten für behinderter Kinder zu eröffnen, wurde im vergangenen Schuljahr das Moratorium für die Einrichtung von Integrationsklassen aufgehoben und der Öffentlichkeit von Kultusministerin Jürgens-Piper das Konzept „Lernen unter einem Dach“ vorgestellt. Die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Integrationskonzepten hat begonnen. Im vergangenen Schuljahr wurden für folgende Regionen Regionalkonzepte genehmigt:

- Region Hessisch-Oldendorf im Landkreis Hameln-Pyrmont
- Region Stadt Delmenhorst-Süd
- Region Samtgemeinde Neuenhaus im Landkreis Grafschaft-Bentheim
- Region Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund
- Region Stadt Osnabrück-Dodesheide
- Region Gemeinde Stadland im Landkreis Wesermarsch
- Region Stadt Nordhorn
- Region Loxstedt im Landkreis Cuxhaven

Lernen unter einem Dach: Ein Konzept mit Schwachstellen

Der Behindertenbeauftragte steht „Lernen unter einem Dach“ grundsätzlich positiv gegenüber. Es ist nach dem dreijährigen Moratorium wieder Bewegung in Richtung Integration erkennbar, auch wenn sie sich in Trippelschritten statt in zügigem Voranschreiten vollzieht.

„Lernen unter einem Dach“ ist das 1998 veröffentlichte Konzept der Niedersächsischen Kultusministerin zur Fortführung der schulischen Integration behinderter Kinder. Es beruht auf vier Säulen, die in regionalen Integrationskonzepten zusammengeführt werden: Den Integrationsklassen, Mobilen Diensten, Kooperationsklassen und dem Sonderunterricht für Kinder mit Sprachbehinderungen.

Mit „Lernen unter einem Dach“ soll in Niedersachsen Schritt für Schritt das Konzept der sonderpädagogischen Grundversorgung verwirklicht werden, in dessen Rahmen endlich der weitaus größte Teil von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Kinder mit Problemen im Bereich Lernen, Verhalten und Sprache) in ein Integrationskonzept einbezogen wird. Die sonderpädagogische Grundversorgung zielt auf eine wohnortnahe, flächendeckende Integration, bei der die Etikettierung des einzelnen betroffenen Kindes als lernbehindert, sprachbehindert oder verhaltensgestört vermieden wird.

Regionale Integrationskonzepte basieren auf einem regional begrenzten, integrativ ausgerichteten System sonderpädagogischer Hilfen. Das Ziel ist Sonderpädagogik zur Regelpädagogik umzuwandeln. Regionale Integrationskonzepte werden von Sonderschulen als Förderzentren koordiniert und organisiert. Sie bündeln vorhandene sonderpädagogische Angebote mit dem Ziel, mehr gemeinsamen Unterricht für mehr Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

„Lernen unter einem Dach“ ist neben den noch zögerlichen praktischen Realisierungsschritten mit 6 Schwachpunkten behaftet, die aus Sicht des Behindertenbeauftragten dringend einer Änderung bedürfen, wenn die Integration tatsächlich vorankommen soll.

1. Wahlrecht für Eltern und Kinder

Nach wie vor existiert kein Wahlrecht für Eltern zwischen integrativer und Sonderbeschulung. Der Behindertenbeauftragte plädiert im Sinne für ein solches Wahlrecht. In keinem anderen Bereich von Schule können Lehrerkollegien oder Schulträger es ablehnen, bestimmte Kinder zum Unterricht zuzulassen, und das ist gut so. Das Wahlrecht sollte im Niedersächsischen Schulgesetz verankert werden.

Nach monatelangen Auseinandersetzungen hat die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales erwachsenen Menschen mit Behinderungen ein Wahlrecht bezüglich des Lebens in einer Pflegeeinrichtung oder einer anderen Wohnform zugebilligt. Dieserart Wahlfreiheit sollte auch im Bereich Bildung Schule machen.

2. Die Zeit der Schulversuche ist vorbei

Lernen unter einem Dach soll im Rahmen regionaler Konzepte verwirklicht werden, die den Charakter von Schulversuchen haben und damit zeitlich begrenzt sind. Die Zeit der Schulversuche ist vorbei. Mit ihnen wurde in den achtziger Jahren unter Beweis gestellt, dass Integration möglich und sowohl für die nichtbehinderten als auch für die behinderten Kinder sinnvoll ist. Anstelle neuer Schulversuche braucht Niedersachsen heute personell langfristig abgesicherte, politisch gewollte und konsequente Schritte zur flächendeckenden schulischen Integration in Niedersachsen.

3. Integration nicht nur im Grundschulbereich

Das Konzept der sonderpädagogischen Grundversorgung soll ausdrücklich nur für den Primarbereich Gültigkeit haben. Eltern und engagierte Pädagoginnen und Pädagogen stellen zu Recht die Frage, ob Integration mit Abschluss der Klasse vier zum Auslaufmodell erklärt werden soll. Dies wäre ein Fehler. Integration kann und muß in den folgenden Schulstufen fortgesetzt werden. Sie erstreckt sich folgerichtig bis in den Bereich der beruflichen Bildung hinein.

Für die in Niedersachsen eingerichteten Integrationsklassen gilt, daß sie auch über den Primarbereich hinaus fortgeführt werden können und sollen. Das Ambulanzlehrersystem erstreckt sich ebenfalls über die vierte Klasse hinaus.

4. Regionale Konzepte: Neue Belastungen für engagierte Eltern?

Der politische Auftrag zur Entwicklung regionaler Integrationskonzepte wird nicht zielgerichtet genug erteilt. „Beteiligte vor Ort“ (Eltern, Lehrkräfte, Schulleiter, Schulträger, Schulbehörden) sind aufgerufen, „im Sinne einer Entwicklung von unten die regionale Struktur sonderpädagogischer Hilfen mit integrativer Zielrichtung umzubauen (Zitat aus dem Konzept Lernen unter ei-

nem Dach).“ Eltern, die sich für Integration einsetzen, befürchten, dass – wieder einmal – der kraftraubende Anstoß zur Integration von ihnen ausgehen soll.

5. Kinder mit geistiger Behinderung: In Zukunft Kooperation statt Integration?

Für Kinder mit geistiger Behinderung und mehrfachbehinderte Kinder sieht „Lernen unter einem Dach“ im Wesentlichen den Ausbau von Kooperationsklassen und anderen Kooperationsformen vor. Der Behindertenbeauftragte geht davon aus, dass in einer *Schule für alle Kinder* Schülerinnen und Schüler aller Behinderungsarten aufgehoben sind. Integration ist in diesem Sinne unteilbar und gilt auch für Kinder mit geistiger Behinderung.

6. Lernen unter einem Dach braucht neue Kooperationsformen auf Lehrerseite

Wenn die eine Schule für alle Kinder Realität werden soll, müssen Lehrerinnen und Lehrer künftig schon in ihrer Ausbildung auf diese Aufgabe vorbereitet werden. Für Pädagogen, die im Rahmen regionaler Konzepte zusammenarbeiten, muss ein Fortbildungsangebot entwickelt und zur Verfügung gestellt werden. Dieser Aspekt ist in „Lernen unter einem Dach“ nur unzureichend berücksichtigt.

Der Erfolg von „Lernen unter einem Dach“ wird nicht zuletzt davon abhängen, ob das Kultusministerium die erforderlichen Sonderschullehrerstunden für regionale Konzepte und dort, wo bisher keine regionalen Konzepte bestehen, für Integrationsklassen bereit stellt.

Eine Schule für Alle

Im November 1997 wies das Bundesverfassungsgericht die Klage der behinderten Schülerin Ruth Sancken auf schulische Integration zurück und stellte die Integration unter einen Finanzvorbehalt. Betroffene Eltern und Kinder aus der gesamten Bundesrepublik hatten den Rechtsstreit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und auf einen positiven Ausgang gehofft. Innerhalb kürzester Zeit gelang es dem Behindertenbeauftragten mit Unterstützung der Aktion Mensch ein breites Bündnis von Behindertenverbänden, -initiativen und Einzelpersonen zusammenzubringen und in Hannover eine bundesweite Demonstration für die Gleichstellung behinderter Schülerinnen und Schüler zu organisieren.

Am 6.12.1997, dem Nikolaustag, trafen sich mehr als tausend Menschen aus der gesamten Bundesrepublik, darunter viele behinderte Kinder, um unter dem Motto „**Eine Schule für Alle**“ für die schulische Integration behinderter Kinder zu demonstrieren. Vorweihnachtlich gestimmt und vom Nikolaus ermutigt, machten sie unmißverständlich klar: Integration ist Menschenrecht und darf nicht unter einen Finanzvorbehalt gestellt werden, wie dies das Bundesverfassungsgericht für rechtens erklärt hatte.

Das in diesen Dezembertagen geknüpfte Netzwerk überdauerte die gemeinsame Aktion und ist Teil einer Bürgerbewegung für die Integration von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Um Eltern, Verbandsvertreter und andere Betroffene in Niedersachsen auf dem Weg der schulischen Integration zu ermutigen, hat der Behindertenbeauftragte schon 1994 den Round-Table Integration gegründet, der mehrmals im Jahr zusammentrifft, um über Fragen zu diskutieren, die die Beschulung behinderter Kinder betreffen und Aktivitäten zu planen. Die Treffen des Round-Table sind ein Seismograph dafür, wo Probleme in der realen Umsetzung der Integration stecken.

Der Behindertenbeauftragte arbeitet sowohl mit Eltern behinderter Kinder, Verbänden und Initiativen im Bereich Integration als auch mit dem Kultusministerium zusammen. Er nimmt in diesem Bereich eine Scharnierfunktion zwischen Landesregierung und interessierter Öffentlichkeit wahr. Er sieht seine Aufgabe darin, die flächendeckende schulische Integration behinderter Kinder auch gegen Widerstände voranzutreiben.

In der Schwebel

Keine gesetzliche Regelung zur Eingliederung behinderter Kinder in Kindertagesstätten

Der Behindertenbeauftragte hat in den vergangenen Jahren regelmäßig Kontakte zu Elterninitiativen gepflegt, die Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen betreiben und Einzelfallberatungen betroffener Eltern wahrgenommen.

Grundsätzlich fällt die Versorgung von Kindern mit Kindertagesstättenplätzen in die Zuständigkeit der Kommunen. In Niedersachsen existieren zur Zeit ca. 4000 Tageseinrichtungen für Kinder. Die Zahl der Kindertagesstätten, in denen integrative Gruppen für Kinder mit und ohne Behinderungen eingerichtet wurden, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Behinderte Kinder werden in Niedersachsen in mehr als 300 integrativen Gruppen betreut.

Welche Gesetze gelten?

Seit August 1999 gilt in Niedersachsen das novellierte, in Bezug auf vom Land vorgegebene Standards deregulierte, Kindertagesstättengesetz. Mit Verabschiedung des Gesetzes wurde die Landesregierung ermächtigt, eine Durchführungsverordnung zu erlassen, in der die notwendigen Regelungen für Integrationsgruppen enthalten sind. Über diese Durchführungsverordnung ist ein anhaltender Streit zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden entstanden, die auch für den Bereich der Integration weitestgehende Handlungsfreiheit fordern,

Im Juli 1999 trat die 2. Durchführungsverordnung zum Kindertagesstättengesetz, die Regelungen zur Integration enthielt, außer Kraft. Zur Zeit existieren also keine rechtsgültigen Vereinbarungen darüber, unter welchen Rahmenbedingungen die Integration behinderter Kinder im Bereich der Kindertagesstätten stattfinden soll.

Die vom Niedersächsischen Kultusministerium im Sommer vergangenen Jahres zur Anhörung vorgelegte Verordnung übernimmt die wesentlichen Inhalte der 2. Durchführungsverordnung:

- Eine integrative Gruppe soll nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder umfassen. Unter ihnen dürfen nicht weniger als zwei, höchstens jedoch vier behinderte Kinder sein.
- In jeder integrativen Gruppe muss die Betreuung jeweils einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung im Regelkindergarten und einer heilpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung in der Arbeit mit behinderten Kindern übertragen werden. Zusätzlich muss eine geeignete dritte Kraft eingesetzt werden.
- Integrative Gruppen müssen mindestens fünf Stunden täglich an fünf Tagen in der /Woche betreut werden.
- Einer Kindertagesstätte sind für jede integrative Gruppe mindestens 20 Stunden wöchentlich als zusätzliche Freistellungs- und Verfügungsstunden zu gewähren.

Der Behindertenbeauftragte erwartet, dass der gesetzliche Schwebestand, in dem sich die Integration in Kindertagesstätten derzeit befindet, schnellstmöglich beendet wird. Die in der Durchführungsverordnung festgelegten Standards entsprechen aus seiner Sicht den Bedingungen, die zur angemessenen Integration behinderter und nichtbehinderter Kinder nötig sind.

Ein Leben lang lernen

Das Erwachsenenbildungsgesetz macht's möglich

Unsere Gesellschaft entwickelt sich zu einer Wissensgesellschaft. Wer zukünftig im Arbeitsleben seinen Platz erobern und/oder behalten will, wird sich auf lebenslanges Lernen einstellen müssen. Da dies auch für die behinderten Menschen gilt, ist es für ihn unerlässlich, dass die Erwachsenenbildung an allen Orten in Niedersachsen geeignete Angebote für behinderte Menschen vorhält, die auch ihnen lebenslanges Lernen ermöglichen. Deshalb gilt diesem Bereich die besondere Aufmerksamkeit des Behindertenbeauftragten.

Die Gesetzesreform

Am 12.12.1996 wurde das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz reformiert. Durch diese Reform wurde den gemeinwohlorientierten Angeboten dadurch eine besondere Wertigkeit zugemessen, dass ihre Teilnehmerzahl auf mindestens sieben festgelegt wurde; ansonsten liegt die Mindestteilnehmerzahl bei zehn. Es ist der Initiative des Behindertenbeauftragten zu verdanken, dass die Angebote für behinderte Menschen ebenfalls zu den gemeinwohlorientierten Maßnahmen gehören.

Bildung für Menschen mit Behinderungen

Am 12. 06.1997 wurde die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (DVO-EBG) veröffentlicht. Dort wurde präzisiert, was unter gemeinwohlorientierten Maßnahmen für behinderte Menschen zu verstehen ist: „Bildung für Menschen mit Behinderungen, Maßnahmen, die den Bildungsbedürfnisse geistig, seelisch oder körperlich Behinderter Rechnung tragen und für diesen Personenkreis ausgeschrieben sind. Dazu gehören auch Bildungsinhalte, die zur Verbesserung der Lebenssituation Behinderter beitragen“. In der Folge gab es um die DVO eine heftige Auseinandersetzung. Diese konzentrierte sich auf die Frage, wie integrative Angebote der Erwachsenenbildung, also solche Angebote, die sowohl für Behinderte als auch für Nichtbehinderte ausgeschrieben werden, einzuschätzen sind. Die Diskussion entstand, da der Landesausschuss für Erwachsenenbildung beschlossen hatte, dass sich die Ausschreibung der Maßnahmen ausschließlich an Menschen mit Behinderung zu richten hat. Dies hätte die weitere Existenz der integrativen Angebote im Erwachsenenbildungsbereich gefährdet. Der Behindertenbeauftragte setzte sich in zahlreichen Besprechungen dafür ein, dass dieser Beschluss, der nach seiner Überzeugung im höchsten Maße integrationsfeindlich war, zurückgenommen wurde. Die Intervention des Behindertenbeauftragten war erfolgreich, es wurde klar gestellt, dass integrative Angebote dann möglich sind, wenn sie unter die allgemeinen Kriterien der gemeinwohlorientierten Bildungsangebote nach dem Niedersächsischen Bildungsgesetz fallen.

Mit Datum vom 18.05.1998 legte dann das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kultur einen Erlass vor, der u.a. vorsah, dass die Behinderung in geeigneter Form nachgewiesen werden muss. Gegen diese Etikettierung legte der Behindertenbeauftragte und die Träger der Erwachsenenbildung erfolgreich Widerspruch ein und erreichten in Verhandlungen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dass die Versicherung des Kursleiters, dass die Teilnehmer behindert sind, als Kriterium ausreichend ist.

Ein neues Gesetz

Im Juli 1999 brachte die SPD-Fraktion im Landtag den Entwurf für ein neues Erwachsenenbildungsgesetz ein. Auch hier wurde der Behindertenbeauftragte aktiv. Er kritisierte, dass bei der Nennung der gemeinwohlorientierten Maßnahmen die Angebote für behinderte Menschen nur noch in der Gesetzesbegründung erscheinen. Er stellte fest, dass es zwar grundsätzlich Sinn macht, dass das, was als gemeinwohlorientierte Bildungsmaßnahmen gelten soll, von Zeit zu Zeit zu überprüfen ist, aber, die Integration Behinderter, also die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilhabe als Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen eine Aufgabe ist, die wir in den nächsten zehn Jahren leider nicht abschließend bewältigen werden. Und weil das so ist, gehört die Integration behinderter Menschen in den Gesetzestext und nicht in die Begründung. In der dann im Dez. 1999 durch den Niedersächsischen Landtag verabschiedeten Fassung des Gesetzestextes wurde der Initiative des Behindertenbeauftragten entsprochen.

Der Behindertenbeauftragte hat im zurückliegenden Zeitraum erfolgreich seinen Einfluss geltend gemacht, um behinderten Menschen eine verbesserte Partizipation an den Erwachsenenbildungsangeboten zu ermöglichen. In Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenrat hat er sich darüber hinaus aktiv dafür eingesetzt, dass auch tatsächlich von den Trägern der Erwachsenenbildung Angebote für behinderte Menschen vor Ort durchgeführt werden.

“Dort möchte ich Leben“

Wohnmöglichkeiten behinderter Menschen im Alter

Behindertenpolitik kann nur gemeinsam mit den behinderten Menschen, also den Experten in eigener Sache, erfolgreich sein. Sie ist an den Leitbegriffen Selbstbestimmung, Integration, Partizipation und Normalisierung auszurichten. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Wohnbereich. In Niedersachsen wird ein differenziertes und ausgebautes Wohnsystem vorgehalten, das zumindest theoretisch jedem Behinderten eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Wohnmöglichkeiten anbietet. Diese Angebotsvielfalt wird jetzt durch das erste im Bundesgebiet verwirklichte FOKUS-Projekt in Hannover noch erweitert.

Immer mehr ältere Menschen

Eine neue Herausforderung entsteht dadurch, dass der Anteil der über Sechzigjährigen in Deutschland bereits im Jahre 2030 bei rund 40 % liegen wird. Der Anteil der unter Zwanzigjährigen wird dann auf 18 % gesunken sein. Im Vergleich zu 1990 wird sich der Anteil der Älteren an der Gesamtbevölkerung verdoppeln, das jedenfalls prophezeien Wissenschaftler. Diese Entwicklung gilt auch für behinderte Menschen. So hat sich der Anteil der über 55-jährigen Schwerbehinderten in Niedersachsen von 1989 bis 1995 um mehr als 54.000 (= 13 %) erhöht. Auch wenn von interessierter Seite in diesem Zusammenhang gern ein Krisenszenario an die

Wand gemalt wird, der Behindertenbeauftragte findet, diese Entwicklung hat für die Menschen in erster Linie positive Auswirkungen. Wer heute geboren wird, darf davon ausgehen, rund 75 Jahre alt zu werden. Noch älter wird – rein statistisch –, wer die 60-Jahre-Marke erreicht hat. Sechzigjährige können dann mit weiteren 21 Lebensjahren rechnen.

Wohnen im Alter

Um der Frage nachzugehen, wie denn die behinderten Menschen im hohen Alter leben wollen, wurde vom Behindertenbeauftragten im September 1997 eine Fachtagung zu dem Thema organisiert. Diese Veranstaltung ist im Rahmen unserer Schriftenreihe dokumentiert worden. Das Ergebnis war eindeutig: Sich einbringen, sich artikulieren und aktiv werden, um die Vielfalt der Wohnmöglichkeiten auch im Alter zu sichern. Die behinderten Menschen müssen mit Unterstützung der politisch Verantwortlichen dafür sorgen, dass die Assistenz, die sie brauchen, auch in der gewünschten Form zur Verfügung gestellt wird. Jetzt ist die Zeit, dies mit ihnen gemeinsam zu planen, bevor die behinderten Menschen dazu zu alt sind und über ihre Köpfe hinweg entschieden wird.

Wohnmöglichkeiten schaffen

Nur die Vielfalt möglicher Lebensformen sichert auch die im Alter unverzichtbare Wahlfreiheit für Menschen mit Behinderung. Der Behindertenbeauftragte ist der Ansicht, dass behinderte Menschen zwar in die Jahre kommen, Senioren werden, aber nicht auf Gebrechlichkeit, Hilfedürftigkeit oder andere Defizite festgelegt werden dürfen und dies auch nicht wünschen. Sie werden an den Strukturen gestaltend teilhaben wollen. Sie müssen und werden aktiv daran mitarbeiten, dass ihnen nicht Konzepte aufgedrückt werden. Die Menschen mit Behinderung werden auch dann sagen was ihnen gut tut, und dies verwirklichen. Der Behindertenbeauftragte ist dabei ihr verlässlicher Partner.

Ein vertrautes Umfeld

Das Fazit der Veranstaltung und damit der Arbeitsauftrag für die politische Gestaltung lautet: Menschen, auch alte behinderte Menschen, sollen dort wohnen können, wo sie dies wünschen. Diese Position ist konsensfähig. Denn wenn ein so genannter geistig behinderter Mensch formuliert: "Einen alten Baum kann man nicht verpflanzen", so sagt er im Prinzip das gleiche wie z. B. Professor Dr. Wieland, der das Recht auf weitestgehende Kontinuität in allen Lebensbereichen, besonders aber beim Wohnen in einem vertrauten gemeindeintegrierten Umfeld fordert oder wie der Behindertenbeauftragte, der die Menschen mit Behinderungen als Experten in ihrer eigenen Sache betrachtet, und mit ihnen gemeinsam die Selbstbestimmung, auch im Wohnbereich und im hohen Alter, erkämpfen wird.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung, schon jetzt mit behinderten Menschen gemeinsam zu planen, wie ihr Wohnumfeld gestaltet sein soll, wenn sie im Rentenalter sind.

Wir sind dabei !

Das Niedersächsische Bündnis behinderter Frauen

Vor etwas mehr als 5 Jahren gründete sich auf Initiative des Behindertenbeauftragten das Niedersächsische Netzwerk behinderter Frauen. Da das Netzwerk ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis arbeitet, nimmt eine Mitarbeiterin des Behindertenbeauftragten geschäftsführende Aufgaben für das Netzwerk wahr.

Das Netzwerk ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Frauen verschiedener Behinderungsarten aus ganz Niedersachsen. Mehr als 200 behinderte Frauen werden durch einen Rundbrief regelmäßig mit Informationen versorgt. Bis zu 40 Frauen mit Behinderungen treffen sich zu Netzwerk-Plenumsitzungen, um über verschiedene Themen zu diskutieren, die behinderte Frauen besonders betreffen, Informationen auszutauschen und für einen Tag das Dasein als „Einkämpferin“ zu verlassen.

Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen, Fortpflanzungsmedizin und „Qualitätskontrolle“ beim Embryo zwecks Auslese behinderten Lebens, Erwerbstätigkeit und Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Pflegeversicherung, mit all diesen Fragen haben sich die Netzwerkerinnen aus ihrer Perspektive als Frauen mit Behinderungen auseinandergesetzt. Gleichzeitig wird versucht alle Sitzungen so zu gestalten, dass nicht nur abstrakte Diskussionen stattfinden, sondern die Frauen auch kreative Potentiale entfalten können. So haben die Netzwerkerinnen im vergangenen Jahr eine Collage zum Thema Pflegeversicherung angefertigt. Diese Collage wurde später der Niedersächsischen Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales, Frau Merk, überreicht. Die Ministerin hat in dem begleitenden Gespräch sehr interessiert zur Kenntnis genommen, welche Kritikpunkte und Wünsche behinderte Frauen an die Pflegeversicherung haben.

Die Netzwerksprecherinnen werden als Referentinnen zu Tagungen eingeladen, versuchen Kontakte zu kommunalen Frauenbeauftragten aufzubauen, sind Mitglied im Landesbehindertenrat und betreiben im Rahmen ihrer Möglichkeiten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Zur Zeit wird im Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales auf Initiative des Netzwerkes eine Broschüre zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen in Niedersachsen erarbeitet. Netzwerkerinnen haben an der Erstellung des Konzepts der Broschüre mitgearbeitet.

Das Netzwerk hat, wie andere Selbsthilfegruppen auch, ruhige und intensive Zeiten. Ein Höhepunkt der Netzwerkarbeit war das Fest zum fünfjährigen Bestehen, das die Netzwerkerinnen in den neu gestalteten Räumen des Landesmuseums gefeiert haben. Die Gruppe Lyra, drei behinderte Frauen, schuf mit Liedern, Gedichten und Geschichten einen festlichen Rahmen. Das Seminar „Wohin mit meiner Wut“ traf auf besonders großes Interesse. Es wollten mehr Frauen teilnehmen, als zwei Trainerinnen betreuen konnten.

Informationen über das Niedersächsische Netzwerk behinderter Frauen gibt es bei: Renée Krebs, Büro des Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen, Postfach 141, 30001 Hannover, Tel. 0511 / 120-4032

“Ich will die Pflege, die zu mir passt.“

Autonomie für Menschen mit Behinderungen noch nicht gesichert

„Pflegeversicherungsgesetz verhindert selbstbestimmtes Leben Behinderter“, diese Aussage im dritten Tätigkeitsbericht hat leider ihre Richtigkeit behalten. Der Behindertenbeauftragte reagierte darauf und organisierte im Mai 1998 eine Fachtagung unter dem Motto “Die Pflegeversicherung – Menschen mit Behinderung ziehen Bilanz“.

Grundsätzliche Kritik

Dort fasste er die Kritik an der Pflegeversicherung in folgenden Punkten zusammen:

- “Die Umverteilungsfunktion oder der Lastenausgleich, die ein wesentliches Prinzip der Solidargemeinschaft sind, werden verletzt.
- Die Pflegeversicherung kann sich als Einstieg in den Umbau oder Abbau des Sozialstaates erweisen.
- Zum ersten Mal wurde das Kostenbeteiligungsprinzip in die Sozialversicherung übernommen.
- Die Trennung zwischen Krankheit und notwendiger Pflege ist fachlich bei den Adressaten der Pflegeversicherung kaum zu begründen.
- Der weitere Ausbau des bewährten Arbeitgebermodells, in dem behinderte Menschen sich ihre Assistenten selbst aussuchen, anstellen und ggf. auch entlassen, ist durch die Pflegeversicherung so gut wie zum Stillstand gekommen.“

Grundsätzlicher Kritik bedarf die Ausrichtung der Pflege an Pflegekomplexen. Hierdurch wird die bisher individuelle Hilfe nach dem BSHG weitgehend normiert. In diesem Zusammenhang entfallen die vier Bereiche, an denen Behinderte ihre Selbstbestimmung messen: Organisationskompetenz, Personalkompetenz, Anleitungskompetenz und Finanzierungskompetenz. Weiterhin ist zu kritisieren, dass die Beträge für Behinderte, die selbstbestimmt leben wollen, die sich also nicht in die „fürsorgliche Umarmung“ eines Pflegedienstes begeben, sind so niedrig, dass ihnen dies fast unmöglich gemacht wird und dass behinderte Menschen die regelmäßigen Kontrollbesuche selbst bezahlen müssen.

Der Behindertenbeauftragte fasste seine Kritik in zwei Forderungen zusammen: Die Möglichkeit, die Sachleistungen auch für selbst organisierte Pflege aus dem Arbeitgebermodell ausbezahlt zu bekommen und die Bezahlung der Kontrollbesuche durch die Pflegeversicherung.

Pflegeversicherung statt Eingliederungshilfe

Schwerpunkt der Diskussion im zurückliegenden Berichtszeitraum war die Frage der Abgrenzung zwischen Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe. Bei Eingliederungshilfeeinrichtungen trägt die Pflegeversicherung maximal 500 DM der entstehenden Heimkosten. Dies führte dazu, dass verschiedene Bundesländer überlegten, wie sie möglichst viele Eingliederungshilfeeinrichtungen zu Pflegeeinrichtungen umwandeln können. In diesem Zusammenhang äußerte sich der Behindertenbeauftragte positiv über das Land Niedersachsen und stellte fest: „Hier hören wir aus anderen Bundesländern, dass dort massiv versucht wird, die Heime der Eingliederungshilfe in Pflegeheime umzuwandeln oder zumindest Pflegeabteilungen einzurichten. Verbremt werden diese Bemühungen mit Begrifflichkeiten wie `virtuelles Pflegeheim` oder `Binnendifferenzierung`. Mir liegt ein Schreiben des Landschaftsverbandes Württemberg-Hohenzollern vor, in dem den Heimträgern für den Fall, dass diese ihre ablehnende Haltung gegenüber der so genannten Binnendifferenzierung nicht aufgeben, den betreffenden Behinderteneinrichtungen im Umfang des vereitelten Betrages aus einer Binnendifferenzierung im Jahr 1998 keine Pflegesatzerhöhungen zugestanden werden. Dies ist nach meinem Verständnis kein angemessener Umgangston zwischen Vertragspartnern, deren Hauptinteresse das Wohlergehen behinderter Menschen sein sollte. Vielmehr kann ich mich nicht des Eindrucks erwehren, dass hier

auf dem Rücken von Menschen mit Behinderung Haushaltsprobleme der Bundesländer gelöst werden. Hier hat Niedersachsen einen anderen Weg gewählt. So ist ein entsprechendes Rundschreiben vorab der LAG der Freien Wohlfahrtspflege zur Kenntnis gegeben und die Vertreter zu einem Gespräch darüber eingeladen worden.“

Im Nachhinein muss der Behindertenbeauftragte allerdings feststellen, dass diese Einschätzung zu positiv war. Als erstes und einziges Bundesland verließ Niedersachsen die Diskussionsebene und schaffte durch das Rundschreiben 10/99 des Niedersächsischen Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben Fakten. In dem Rundschreiben war festgelegt, wie die systematische Verlegung von Behinderten, die in die Pflegestufe III eingestuft worden waren, geregelt werden sollte: „Wünscht eine Schwerstpflegebedürftige oder ein Schwerstpflegebedürftiger die Betreuung einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe, ist zu berücksichtigen, dass die Pflege eindeutig im Vordergrund des Hilfebedarfs steht. Vollstationäre Pflege kann durch die Pflegekasse nur in dem nach § 72 SGB IX zugelassenen Pflegeeinrichtung gewährt werden. Hilfe zur Pflege nach § 68 ist gegenüber der Leistung der Pflegekasse nachrangig. Der Hilfesuchende ist deshalb zunächst an die Pflegekasse zu verweisen.“

Massiver Widerstand

Dieses Verfahren führte zum massiven Widerstand der behinderten Menschen und ihrer Selbsthilfegruppen und Verbände sowie der Leistungserbringer, also der Wohnheimbetreiber. Diese Einschätzung wurde vom Behindertenbeauftragten des Landes Niedersachsen geteilt. Er hatte bereits während der oben erwähnten Fachtagung betont, dass er sich immer dafür ausgesprochen habe, dass die Wahlfreiheit behinderter Menschen unverzichtbar ist. „Und ich mag nicht erkennen, warum dies aus Kostengründen bei der Pflegeversicherung nicht gelten soll. Deshalb trete ich dafür ein, dass bei einer Einstufung in die Pflegestufe III im Einzelfall zu prüfen ist, ob und welcher Eingliederungsbedarf besteht. Nur nach vorheriger Prüfung, ob die Ziele der Eingliederungshilfe für den jeweiligen Betroffenen erreichbar sind, kann eine Entscheidung darüber getroffen werden, ob andernfalls ggf. Hilfe zur Pflege nach § 68 BSHG erfolgen muss oder ob die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung nach dem Pflegeversicherungsgesetz erfolgen kann. Hierbei hat für mich das Wahlrecht der Betroffenen Priorität.“

Forderungen erfüllt

In der Diskussion über das Rundschreiben gelang es den Behinderten und ihren Verbänden, die Niedersächsische Ministerin für Frauen, Arbeit und Soziales mit guten Argumenten zu überzeugen, so dass sie das Rundschreiben am 23.11.1999 zurückzog. Ein in der Zwischenzeit veröffentlichtes Rundschreiben (16/99) entspricht nun genau den Forderungen des Behindertenbeauftragten. Es überlässt den Schwerstpflegeabhängigen, die in die Pflegestufe III eingestuft wurden, die Entscheidung, in welcher Form der Einrichtung sie leben wollen.

Nach Ansicht des Behindertenbeauftragten zeigt sich an diesem Beispiel, dass Fehleinschätzungen der Politik vermieden werden könnten, wenn von vornherein die Betroffenen, in diesem Fall z. B. die Heimbeiräte, stärker beteiligt worden.

(Vorläufig ?) Abschließend ist zur Pflegeversicherung anzumerken, dass die Kontrollbesuche in der Zwischenzeit durch die Pflegeversicherung bezahlt werden. Das Arbeitgebermodell ist leider noch nicht zur Zufriedenheit der Betroffenen abgesichert. In § 69c des BSHG ist zwar eine Finanzierungsmöglichkeit für das Arbeitgebermodell geschaffen worden. Aber immer noch versuchen Kostenträger mit Hinweis auf § 3a BSHG, das Arbeitgebermodell zu verhindern. Deshalb ist es wichtig, dass die in der Koalitionsvereinbarung zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Oktober 1998 angekündigte Prüfung, ob das

Arbeitgebermodell berücksichtigt werden kann, endlich positiv abgeschlossen wird. Weiterhin ist aber vor allem die Forderung u. a. des Behindertenbeauftragten nach einem Gleichstellungsgesetz und einem einkommensunabhängigen Leistungsgesetz für Behinderte zu realisieren. Dazu bedarf es aber noch vieler Auseinandersetzungen des langen Atems und des konsequenten Einsatzes aller aktiven Behinderten in diesem Land.

Was alle angeht müssen alle entscheiden

Die gesellschaftliche Diskussion über medizinethische Fragen

Der Behindertenbeauftragte widmet seit Beginn der Veröffentlichung der ersten Entwürfe der Europäischen Bioethik-Konvention im Jahr 1994 einen Teil seiner Arbeit der Auseinandersetzung um medizinethische Fragen. Er ist aktiver Teil eines Netzwerkes, das sich aus Behindertenverbänden und –initiativen, Bürgerrechtsgruppen und Teilen der Kirchen zusammensetzt. Die von ihm herausgegebene Broschüre „Die Bioethik-Konvention: Ein Angriff auf die menschliche Würde“ hat sich zum auflagenstarken Dauerbrenner entwickelt.

In die Auseinandersetzungen um öffentliche Auftritte des Bioethikers Peter Singer und die Veröffentlichung seines Buches ‚Should this baby live?‘ in der Bundesrepublik hat der Behindertenbeauftragte bereits Anfang der 90er Jahre eingegriffen und als Lobbyist von Menschen mit Behinderungen vor einer neuen Debatte um den Lebenswert behinderter Menschen gewarnt.

Kritisch hinterfragen

Der Behindertenbeauftragte rief einen bioethik-kritischen Ratschlag ins Leben, der über medizinethisch umstrittene Fragen, eine vernetzte Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Aktivitäten überwiegend im norddeutschen Raum berät. Zahlreiche Verbände, kirchliche Einrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Universitäten und einzelne Schulklassen bitten den Behindertenbeauftragten oder seine zuständige Mitarbeiterin um Vorträge, Referate und die Unterstützung ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Der Behindertenbeauftragte ist aktiv am Gründungsprozess für ein bioethik-kritisches Institut beteiligt, das von großen Behindertenverbänden getragen werden wird. Das in der vergangenen Legislaturperiode auf Bundestageebene entstandene überparteiliche „Bündnis für Menschenwürde“ hat den Behindertenbeauftragten als Interessenvertreter von Menschen mit Behinderungen in seine Beratungen einbezogen.

Nach wie vor stellt die kritische Informationsarbeit über die Europäische Bioethik-Konvention einen Schwerpunkt der Arbeit in diesem Bereich dar.

Die Europäische Bioethik-Konvention: Auf europäischer Ebene in Kraft getreten, in Deutschland nicht ratifiziert

Der Behindertenbeauftragte erwartet von der rot-grünen Bundesregierung, dass sie einen Beitritt der Bundesrepublik zur Bioethik-Konvention des Europarates eindeutig und endgültig abschließt. Des weiteren fordert er die Bundesregierung auf, im Europarat für eine Nichtunterzeichnung der Konvention durch weitere Staaten zu werben.

Mit der Ratifizierung der Bioethik-Konvention des Europarates durch Dänemark im August 1999 trat das sogenannte Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin am 01.12.1999 auf

europäischer Ebene in Kraft. Weitere fünf Staaten (u.a. Spanien) folgten, in denen die Bestimmungen der Konvention ab 01.01.2000 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Bioethik-Konvention ist in ihrer jetzigen Form nicht im geringsten dazu geeignet, die Menschenwürde und die im Grundgesetz garantierten Menschenrechte gegenüber den Begehrlichkeiten biomedizinischer Forschung und der Anwendung neuer Technologien zu schützen. Diese Rechte werden vielmehr durch die Bestimmungen des Abkommens ausgehöhlt.

Nach wie vor

- ist fremdnützige Forschung an nichteinwilligungsfähigen Menschen (u.a. Menschen mit geistiger Behinderung, Komapatienten, demente alte Menschen) erlaubt, auch wenn sie für die Betroffenen keinerlei Nutzen hat,
- ist bei einwilligungsunfähigen Menschen die Gewebeentnahme zu Transplantationszwecken ohne deren Zustimmung erlaubt, wenn die Transplantation zwischen Geschwistern stattfindet,
- wird Embryonenforschung, die in der Bundesrepublik durch das Embryonenschutzgesetz verboten ist, legalisiert. In Deutschland ist eine Diskussion darüber entbrannt, ob die Regelungen des Embryonenschutzgesetzes abgeschwächt und damit Embryonenforschung und die Präimplantationsdiagnostik (die Auslese behinderten Lebens bei künstlicher Befruchtung) ermöglicht werden sollen,
- wird die Weitergabe von Gentestergebnissen an Dritte (Versicherungen, Arbeitgeber) ermöglicht. Die aktuellen Entwicklungen in Großbritannien, deren Resultat der Ausschluß von Menschen mit „belasteter“ genetischer Ausstattung von bestimmten Versicherungsleistungen sein könnte, zeigt, wie dringend in der Bundesrepublik datenschutzrechtliche Lücken in Bezug auf prädiktive (vorhersagende) Gentests geschlossen werden müssen.

Ein bedenklicher Wandel

Im Zeichen einer immer stärker von kommerziellen Interessen dominierten medizinischen Forschung und Praxis und einer bioethischen Debatte, die das Lebensrecht bestimmter Menschen in Frage stellt, markiert die Bioethik-Konvention einen bedenklichen Wandel im Menschenbild, der insbesondere im Interesse von Menschen mit Behinderungen nicht hingenommen werden kann. Solidarität und (ärztliche) Verantwortung werden abgelöst durch Nützlichkeitsabwägungen eines utilitaristischen Weltbildes.

Neben den vom Behindertenbeauftragten scharf kritisierten Bestimmungen zur fremdnützigen Forschung an einwilligungsunfähigen Menschen, zu denen auch Menschen mit geistiger Behinderung und Komapatienten gehören können, zielt seine Kritik aus Betroffenenansicht besonders auf die der Konvention zugrunde liegende Definition des Begriffes Mensch.

Fehlende gemeinsame Definitionen

Die Bioethik-Konvention erklärt es zu ihrem – allerdings nicht realisierten – Ziel, die Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin zu schützen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, hätte es einer gemeinsamen Definition der Begriffe Menschenwürde, Mensch, Person und jeder durch alle potentiellen Unterzeichnerstaaten bedurft.

Im Entwurf des erläuternden Berichtes zum Entwurf des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin aus dem September 1996 heißt es: „Die Begriffe „Mensch“ (human being) oder „jeder“ werden in der Konvention nicht definiert. ... Da ein Konsens über die Definition dieser Begriffe unter den Mitgliedsstaaten des Europarats nicht zu erreichen war, wurde beschlossen, dem jeweils nationalen Recht die Definition dieser Begriffe zum Zweck der Anwendung dieser Konvention zu überlassen.“

Diese Unfähigkeit zum Konsens kommt einer Bankrotterklärung der Konvention gleich, weil sie anstelle inhaltlicher Übereinstimmungen an diesem, wie an anderen Punkten Formelkompromisse setzt und auf eine normierende Wirkung für alle Unterzeichnerstaaten völlig verzichtet.

Es geht dabei nicht um abstrakte Begrifflichkeiten oder einen Streit um Worte. Zum einen ist die Definition, ab wann und bis wann der Mensch ein Mensch ist, im Rahmen der Embryonenforschung und der Präimplantationsdiagnostik und etwa im Zusammenhang mit der Hirntoddebatte brisant.

Der Wert menschlichen Lebens

Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang zwischen der durch utilitaristische Philosophen vorgenommenen Unterscheidung zwischen Menschen und Personen und der Wahrung der Menschenwürde. In der ethischen Debatte um das Lebensrecht von Neugeborenen und etwa Komapatienten wird eine „Differenzierung“ zwischen Menschen und Personen vorgenommen. Der Mensch gilt nicht mehr aus sich heraus - unabhängig von Eigenschaften und Fähigkeiten - als schützenswertes Individuum, dem die Menschenwürde untrennbar eigen ist. Der deutsche Rechtsphilosoph Norbert Hoerster führt dazu in seinem Buch „Neugeborene und das Recht auf Leben“ aus: „Einige Leute scheinen zu meinen, dass es auch einen Lebenswert ganz unabhängig von den Bewertungen oder Wertschätzungen durch menschliche (oder andere mit Bewusstsein begabte) Wesen gibt. Diese Meinung ist eine durch nichts begründete Illusion. ... Ein dem Menschen vorgegebener, metaphysischer oder religiöser Lebenswert ist auf rationalem Wege nicht erfassbar (S. 118).“ Wenn es also laut Hoerster keinen dem Menschen vorgegebenen Lebenswert geben soll, so liegt die Bewertung menschlichen Lebens in den Händen von Ärzten, Betreuern oder im Falle von Neugeborenen in den Händen von Eltern. Sie entscheiden, ob genügend Punkte auf der Werteskala erreicht werden, die ein Überleben rechtfertigen. Es ist diese Debatte um den Wert menschlichen Lebens, die durch die unklare Position in der Konvention zur Frage, was ein Mensch sei, befördert wird.

Verhängnisvolle Konsequenzen

Professor Mieth weist in seiner Kritik an der Konvention zu Recht darauf hin, dass eine Definition des Menschen, die nicht eindeutig auf die Würde eines jeden menschlichen Wesen rekurriert, verhängnisvolle Konsequenzen hat: „Der Art. 2, der dem „human being“, wohlgemerkt, ohne genaue Festlegung ab wann davon zu reden sei, einen Interessenvorrang vor Gesellschaft und Wissenschaft je allein („sole“) einräumt, entspricht nicht einer Würdeethik, die keine Abwägung gestattet, weil der Mensch als Person nicht bloß andere Interessen zu überwiegen hat, sondern diese sich nach seiner Würde auszurichten haben.“ Hinter dem Begriff allein (sole) steht eine Relativierung des grundgesetzlich verbrieften Vorranges der Menschenwürde gegenüber anderen Werten, wie zum Beispiel der ebenfalls grundgesetzlich verankerten Forschungsfreiheit oder etwa den Interessen Dritter oder gar der Gesamtgesellschaft. Es ist ein wesentliches Kennzeichen der internationalen bioethischen Debatte, dieserart Relativismus der Werte zum Durchbruch zu verhelfen.

Fremdnützige Forschung an Einwilligungsfähigen

Die in der Bundesrepublik umstrittenen Bestimmungen zur fremdnützigen Forschung an einwilligungsunfähigen Menschen beinhalten eine bioethische Abstufung in der Frage der Schutzwürdigkeit der betroffenen Menschengruppen. An einwilligungsfähigen Menschen darf medizinische Forschung nur dann vorgenommen werden, wenn eine eindeutige Zustimmung vorliegt. Im Falle Einwilligungsunfähigkeit wird von dieser Regel abgewichen. Ihre Würde wiegt offenbar leichter als die der einwilligungsfähigen Menschen. In einer Stellungnahme vom 25. Oktober 1996 geht das Bundesjustizministerium in der Frage der Zulässigkeit fremdnütziger Forschung so weit, zu behaupten: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist eine Verletzung der Menschenwürde nur anzunehmen, wenn der einzelne einer Behandlung ausgesetzt wird, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt ... Es berührt die einwilligungsunfähige Person nicht im Kern und damit nicht in ihrer Menschenwürde, wenn ihr mit Einwilligung ihres Vertreters ... alltägliche Eingriffe mit minimalen Risiken und Belastungen ... zugemutet werden.“ Diese willkürliche Behauptung läßt andere Interpretation zu, als daß dort, wo einwilligungsfähige Personen „im Kern“ berührt und zu schützen sind, einwilligungsunfähige Menschen nicht in ihrem Kern berührt werden. Der Behindertenbeauftragte hält dies für eine in der Konsequenz behindertenfeindliche Argumentation. Eine Abstufung der Menschenwürde kann und darf es in Bezug auf Einwilligungsunfähige nicht geben. Deshalb verbietet sich nach Ansicht des Behindertenbeauftragten jegliche fremdnützige Forschung an einwilligungsunfähigen Menschen. Entgegen dem in der Präambel des Übereinkommens formulierten Ziel, der Forschung ethisch-rechtliche Grenzen zu setzen, findet hier eine Entgrenzung im Sinne der Verletzung ethischer Grundsätze statt.

Lebenswert contra lebensunwert

Dort, wo die Würde des Menschen teilbar wird, geraten die Betroffenen in Gefahr. Zwar wird heute niemand in der Bundesrepublik im Sinne von Peter Singer zur Diskussion stellen, dass diejenigen bedauernswerten Wesen, die nicht Personen, sondern „bloß“ Menschen sind, getötet werden können. Jedoch hat die durch diese Thesen entflammte Debatte um lebenswertes und lebensunwertes Leben heute schon negative Auswirkungen auf das gesellschaftliche Klima. Menschen mit Behinderungen sehen sich unter Rechtfertigungsdruck für ihr Leben gesetzt. Die Krebskranke oder der komatöse Unfallverletzte, die teure Maßnahmen der Lebenserhaltung benötigen, werden vielleicht schon bald gute Argumente brauchen, um zu begründen, warum ihr Leben noch so viel Wert ist, wie es kostet. Mütter behinderter Kinder werden auf der Straße mit den Worten angesprochen: „So etwas hätte man doch vermeiden können“.

Es war Menschen mit Behinderungen nach jahrelangen Auseinandersetzungen gelungen, dem Finalitätsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen. Dies hatte zur Folge, dass finanzielle Leistungen und Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen, unabhängig von der Ursache der Behinderung und ausschließlich auf die Notwendigkeit der Unterstützung ausgerichtet, geleistet wurden. Sollte die Bioethik-Konvention in der Bundesrepublik Rechtskraft erlangen, ist zu befürchten, dass wir in Deutschland eine erneute Aufspaltung erleben werden. Hilfe und Nachteilsausgleiche könnten nur noch denjenigen gewährt werden, deren Leben, nach welchen Normen auch immer, von der gesellschaftlichen Mehrheit oder den sogenannten Bioethikern folgend als lebenswert eingestuft wird. Allen anderen Behinderten wird dann womöglich nur noch eine minimale Grundversorgung zugestanden. Ob diese auf Dauer sichergestellt wird, ist angesichts der sich auch in der Bundesrepublik ausbreitenden Euthanasiediskussion ebenfalls fraglich.

Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Recht und Ethik der modernen Medizin“

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene wurde 1998 vereinbart, eine Enquetekommission beim Bundestag einzusetzen, die sich auf der parlamentarischen Ebene mit medizinisch umstrittenen Fragen auseinandersetzt, notwendige Entscheidungen des Bundestages

vorbereitet und einen Beitrag zu einer breiten gesellschaftlichen Debatte über brisante Fragen wie das Klonen von Menschen, Embryonenforschung, Manipulation des menschlichen Erbgutes und Auslese behinderten Lebens durch die Präimplantationsdiagnostik leisten soll. Politisch weit auseinander liegende Standpunkte der Koalitionspartner hatten einen zögerlichen Umgang mit dieser Vereinbarung zur Folge.

Der Behindertenbeauftragte hat sich gemeinsam mit Behindertenverbänden und –organisationen und bioethik-kritischen Gruppen für die Enquetekommission stark gemacht und eine öffentliche Kampagne für ihre Einsetzung organisiert. Nach monatelangem Tauziehen wurde – sicherlich nicht zuletzt aufgrund des öffentlichen Drucks - endlich im März 2000 die Enquetekommission „Recht und Ethik der modernen Medizin“ im Bundestag beschlossen.

Gesamtgesellschaftlich diskutieren

Der Behindertenbeauftragte begrüßte die Einsetzung der Enquetekommission, weil sie dazu beitragen kann, Fragen der ethisch begründeten Begrenzung von Entwicklungen im Bereich Biotechnologie, Medizin und Genetik aus Expertenkreisen heraus in die Mitte der Gesellschaft zu holen.

Der Einsetzungsbeschluss sieht eine „angemessene Berücksichtigung der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Verbände“ an der Arbeit der Enquetekommission vor. Für den Behindertenbeauftragten bedeutet angemessene Beteiligung, dass zum Beispiel Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache in die Beratungen einbezogen werden. Unter den von den Fraktionen zu benennenden Sachverständigen müssen sich nicht nur Wissenschaftler unterschiedlichster Fachrichtungen sondern auch Vertreter von Behindertenverbänden und Bürgerrechtsgruppen finden, wenn die Kommission ihrem Anspruch auf einen breiten gesellschaftlichen Diskurs gerecht werden wolle.

Die Begründung des Einsetzungsbeschlusses der Enquetekommission hat während des Tauziehens um die Einsetzung nach Ansicht des Behindertenbeauftragten einen inhaltlichen Wandel erfahren. Der ursprünglich kritisch-fragende Tenor der Enquete wurde in Richtung auf eine Öffnung für bioethische Positionen verändert. Die Tatsache, dass die SPD-Bundestagsfraktion nicht den Abgeordneten Wodarg, einen ausgewiesenen Kritiker der Bioethik-Konvention, sondern die Abgeordnete Renesse, eine Befürworterin der Konvention, zur Ausschussvorsitzenden gewählt hat, ist sowohl beim Behindertenbeauftragten als auch im Bereich der Bürgerrechtsgruppen auf Unverständnis und Kritik gestoßen.

Der Behindertenbeauftragte erwartet, dass es im Rahmen der Arbeit der Enquetekommission nicht zu einer Aufweichung deutscher rechtlicher Standards etwa im Bereich der Fortpflanzungsmedizin oder im Hinblick auf die Präimplantationsdiagnostik kommt.

Barrierefrei durch Niedersachsen

Ein Anreiseführer zur Weltausstellung

Der Behindertenbeauftragte des Landes Niedersachsen hat sehr früh die Ansicht vertreten, dass die erste Weltausstellung in Deutschland, die EXPO 2000, für behinderte Menschen eine große Chance ist. Für ihn war von vornherein klar, dass die in Niedersachsen stattfindende Weltausstel-

lung die erste sein muss, die die Beteiligung behinderter Menschen sicherstellt und die barrierefrei ist.

Bereits im September 1992 hat der Behindertenbeauftragte deshalb eine Fachtagung organisiert, bei der die Forderungen behinderter Menschen an eine barrierefreie Weltausstellung zusammengestellt und anschließend veröffentlicht wurden. In der Folge hat der Behindertenbeauftragte in verschiedenen Arbeitskreisen mitgewirkt, die sich mit der inhaltlichen Gestaltung der EXPO 2000 beschäftigten.

Die Idee zum Anreiseführer

Im Sommer 1997 traten Frau Anne und Herr Klaus Neuhaus mit ihrer Idee, einen Anreiseführer zur EXPO 2000 zu erstellen, an den Behindertenbeauftragten heran. Der Behindertenbeauftragte griff die Idee auf und stellte sie der EXPO 2000 Hannover GmbH vor. Gleichzeitig signalisierte er die Bereitschaft, den Anreiseführer in Zusammenarbeit mit der EXPO 2000 Hannover GmbH zu realisieren. Im August 1998 wurde der Vertrag zur gemeinsamen Erstellung des Anreiseführers unterzeichnet. Im Oktober 1998 präsentierte der Behindertenbeauftragte dann die entwickelte Konzeptidee behinderten Menschen aus ganz Deutschland während einer Veranstaltung im EXPO-Café in Hannover. Während dieser Präsentationsveranstaltung wurden von den angereisten Experten zahlreiche Ergänzungen zu dem vorgeschlagenen Konzept vorgetragen.

Ein Nebenaspekt der Präsentationsveranstaltung war, dass zum ersten Mal eine größere Anzahl behinderter Menschen mit den EXPO-Managerinnen und –Managern über die Notwendigkeit und die Möglichkeit der Barrierefreiheit diskutierten. Dies führte in der Folge dazu, dass die EXPO 2000 Hannover GmbH sich noch stärker bemühte, die Barrierefreiheit der Weltausstellung anzustreben. Zu diesem Punkt arbeitet eine Arbeitsgruppe behinderter Menschen mit der EXPO-Gesellschaft zusammen. In ihr arbeitet auch der Behindertenbeauftragte mit. So er z. B. mit Schreiben vom 02.07.1999 von der Generalkommissarin nachdrücklich die Einhaltung der entsprechenden DIN-Normen gefordert.

Die Fragebogenaktion

Die Anregung aus der Präsentationsveranstaltung, eine Redaktionsgruppe zu bilden, wurde sofort aufgegriffen. Die Redaktionsgruppe tagte sechs Mal und erarbeitete diverse Fragebögen und einen Kriterienkatalog, anhand dessen die einzelnen Einrichtungen auf ihre Barrierefreiheit hin beurteilt werden können. Als Ergebnis ist festzustellen, dass insgesamt von 428 nur 214 Gemeinden den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt haben. Von den Beherbergungsstätten, die den Fragebogen abgaben, erfüllten nur 108 die von der Redaktionsgruppe festgelegten Mindestanforderungen. In der Folge wurden dann 87 Unterkünfte, darunter 31 Jugendherbergen, vor Ort in der Regel durch behinderte Menschen überprüft. Unterkünfte, die leider nicht mehr überprüft werden konnten, wurden als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit der Redaktionsgruppe endete am 31.08.1999. Die darauf folgende redaktionelle Zusammenführung der Daten zu Gemeinden und Übernachtungsmöglichkeiten lag beim Behindertenbeauftragten. Die Informationen über Anreise und Besuch der Weltausstellung stellte die EXPO 2000 Hannover GmbH zusammen.

Der Öffentlichkeit vorgestellt

Der Anreiseführer wurde im November 1999 während der größten Behindertenfachmesse, der REHA in Düsseldorf, der Öffentlichkeit präsentiert. In dem Anreiseführer sind nur Beherbergungsstätten aufgenommen worden, die erstens von den Gemeinden benannt, die zweitens den

Hotelfragebogen zurückgeschickt haben und die drittens die festgelegten Mindestkriterien zur Barrierefreiheit erfüllen. Zusätzlich wurden sämtliche Jugendherbergen in Niedersachsen angeschrieben. Auf andere Quellen wurde bewusst verzichtet.

Internet-Reiseführer: Schnelle Aktualisierung möglich

Bereits zu Beginn der Arbeit an der Druckversion des Anreiseführers zur EXPO 2000 hatte der Behindertenbeauftragte beabsichtigt, dieses Projekt nach Fertigstellung in eine Internetversion zu überführen.

In den letzten Jahren hat der Behindertenbeauftragte zunehmend auch das Medium Internet genutzt. So werden in der Zwischenzeit unsere Presseerklärungen auch per E-Mail an einen über 150 Adressen umfassenden Verteiler verschickt. Außerdem ist der Behindertenbeauftragte mit einer eigenen Seite auf den Internetseiten des Landes Niedersachsen vertreten. Ein Teil der von ihm herausgegebenen Broschüren steht ebenfalls im Internet. Daher war es naheliegend, dieses Medium auch zu nutzen, um die Mängel einer Druckversion auszugleichen und eine Plattform zu schaffen, die für alle Entwicklungen offen ist und schnelle Aktualisierungen gewährleistet.

Nach Abschluss der Arbeiten für den Anreiseführer zur EXPO 2000 begann die Arbeit an der Internetversion. Seit Februar 2000 steht der Internet-Reiseführer „Barrierefrei durch Niedersachsen“ im Internet. Er ist dort in insgesamt sechs Versionen zugänglich. Drei Versionen in englischer und drei in deutscher Sprache. Je Sprache ist eine Version grafisch gestaltet und eine in Großschrift für sehbehinderte Menschen. In Zusammenarbeit mit der Internetgruppe des Landesbildungszentrums für Blinde in Hannover wurde darüber hinaus für jede Sprache eine eigene Version für blinde Menschen programmiert. Damit ist sichergestellt, dass jeder, der entweder Daten aus dem Internet per Sprachausgabe oder per Braillezeile bezieht, die von uns veröffentlichte Version lesen kann.

Reiseführer soll Arbeitsplätze schaffen

Zurzeit befinden sich im Internet-Reiseführer „Barrierefrei durch Niedersachsen“ Informationen über 339 Gemeinden, rund 160 Restaurants, fast 200 Beherbergungsstätten, ca. 80 Campingplätze sowie mehr als 1.400 Kultur- und Veranstaltungsstätten.

Der Internet-Reiseführer „Barrierefrei durch Niedersachsen“ wird vom Behindertenbeauftragten betreut. Die EXPO 2000 Hannover GmbH ist mit Gastseiten vertreten, auf denen sie aktuelle Serviceleistungen der EXPO für Menschen mit Behinderung veröffentlicht. Besonderer Wert wurde bei der Erstellung des Internet-Reiseführers darauf gelegt, dass nicht nur Informationen für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, sondern auch für hörgeschädigte/gehörlose und sehbehinderte/blinde Menschen erfasst wurden. Es ist geplant, bis Ende des Jahres 2000 möglichst alle niedersächsischen Gemeinden zu erfassen. Zurzeit werden Verhandlungen über die Finanzierung im Jahr 2001 geführt. Beabsichtigt ist, den Anreiseführer spätestens im Jahr 2001 durch ein Projekt behinderter Menschen weiterführen zu lassen und, wenn möglich, dadurch Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

Der Internet-Reiseführer ist zu “besuchen “ unter der Adresse
<http://www.Barrierefrei-Reisen.de>

Bündnisse und Netzwerkarbeit des Büros des Behindertenbeauftragten

Bündnis für Unterstützte Beschäftigung:

Ein Zusammenschluss von 77 Initiativen und Behindertenverbänden zur Verwirklichung neuer Berufsmöglichkeiten behinderter Menschen, insbesondere der flächendeckenden Einführung von Integrationsfachdiensten bzw. Arbeitsassistenzen.

Nds. Netzwerk behinderter Frauen:

Ein Zusammenschluss behinderter Frauen aus ganz Niedersachsen, die in unterschiedlichen Selbsthilfegruppen und Behindertenverbänden aktiv sind und sich behinderungsarten- und gruppenübergreifend im Netzwerk zusammengeschlossen haben. Hier sind behinderte Frauen aller Altersgruppen aktiv. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist es, die doppelte Diskriminierung behinderter Frauen stärker in das Bewusstsein zu rücken. Das Netzwerk behinderter Frauen wie auch das Bündnis für Unterstützte Beschäftigung werden vom Büro des Behindertenbeauftragten koordiniert, arbeiten ansonsten selbstständig.

Round-table Integration:

Hier treffen sich Elterninitiativen, Behindertenverbände, Schulträger, Vertreter des Kultusministeriums, aktive Lehrer verschiedener Einrichtungen und Sonderschulen sowie auch Vertreter der Bezirksregierungen zu einem regelmäßigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch, um sich über Wege zur optimalen Beschulung und Qualifizierung behinderter Menschen zu verständigen. Schwerpunkt hier ist die Wahlfreiheit der Eltern bei der Schulwahl ihrer Kinder, also ob sie Sonderschule oder eine gemeinsame Beschulung mit Nichtbehinderten bevorzugen.

Landesbehindertenrat:

Dies ist ein Zusammenschluss der kommunalen Behindertenbeiräte und –beauftragten, den Vertretern der Belange Behinderter im beratenden Ausschuss der Hauptfürsorgestelle mit dem Landesbeauftragten. Ziel ist es, sich über gemeinsame kommunale und landespolitische Interessen zu verständigen und entsprechend aktiv zu werden. Ebenfalls unterstützen wir uns gegenseitig bei der Gründung neuer Beiräte oder der Benennung von Beauftragten.

LAG der Heimbeiräte in Gründung:

Auf Initiative des Büros des Behindertenbeauftragten wurde die LAG der Heimbeiräte ins Leben gerufen. Sie hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der behinderten Heimbewohner gegenüber Heimträgern und Kostenerbringern zu vertreten.

Bioethik-kritisches Netzwerk:

Es gibt zurzeit Bestrebungen, bundesweit ein ethisches Netzwerk zu gründen. Eine feste Säule in dieser Netzwerkplanung sind die Aktivitäten, aber auch die inhaltliche Arbeit des Büros des Behindertenbeauftragten. Da unsere Arbeit von hier engagierten Behinderten und Nichtbehinderten verbands- und gruppenübergreifend positiv bewertet wird, ist die Frage an uns herangetragen worden, ob wir dieses Netzwerk nicht koordinieren wollen.

Projektgruppe „Barrierefreies Bauen“:

Diese Projektgruppe, in der sich aktive Behinderte unterschiedlicher Behinderungsarten unter Federführung des MFAS getroffen haben, hat sich aufgelöst. Die behinderten Mitarbeiter dieser Gruppe sind mit der Frage an uns herangetreten, ob wir diese Arbeitsgruppe nicht fortführen könnten und so zu mehr Wirksamkeit beitragen.

Zurzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe „Barrierefrei zur EXPO“, an der Behinderte aus ganz Niedersachsen arbeiten.

Selbsthilfegruppen behinderter Menschen am „Tag der Niedersachsen“:

Seit Anfang der 90er Jahre ist die Präsentation und die Mitwirkung der Selbsthilfegruppen behinderter Menschen am „Tag der Niedersachsen“ fester Bestandteil. Dies wurde in den ersten Jahren von dem Büro des Behindertenbeauftragten initiiert, organisiert und vor Ort auch jeweils betreut. Dem Prinzip der Selbsthilfe und des Anfassens und Loslassens folgend hat das Büro des Behindertenbeauftragten diese Veranstaltungen mehrere Jahre für behinderte Menschen federführend betrieben, sich dann jedoch schrittweise zurückgenommen und in den vergangenen Jahren den Behinderten, Selbsthilfegruppen und Initiativen selbst überlassen. Bei auftretenden Problemen oder anderweitiger Unterstützung waren wir jedoch jeweils miteinbezogen. So werden wir im kommenden Jahr den „Tag der Niedersachsen“ in Peine wieder verstärkt unterstützen und die Vorbereitung begleiten.

Koordinierung der Werkstattträte:

Nach bisher jährlichen punktuellen Veranstaltungen mit Werkstattträten wurde auf der gemeinsamen Veranstaltung mit niedersächsischen Werkstattträten im September 1999 ein regelmäßiges Treffen und eine Koordinierung der Interessen der Werkstattträte vereinbart.

Darüber hinaus arbeiten wir auf Einladung Dritter selbstverständlich in unterschiedlichen Bündnissen, Netzwerken, etc. mit und bringen unsere Kenntnisse und Positionen ein. Dies bezieht sich sowohl auf Bereiche wie der Bundesarbeitsgemeinschaft für unterstützte Beschäftigung, medizin-ethischen Netzwerken als auch dem verbands- und behindertenpolitischen Umfeld.

Leitbild für die Arbeit von Behindertenbeauftragten und Beiräten

Kompetenz und Autonomie behinderter Menschen stärken

Die seit 1990 kontinuierlich stattfindenden Treffen der Landesbehindertenbeauftragten und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) haben sich zu einem Ort des Informationsaustausches und der Vernetzung entwickelt, von dem behindertenpolitische Impulse ausgehen. Seit 1995 nimmt auch der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Behinderten an den Treffen teil. Nach 10-jähriger Arbeit scheint es an der Zeit zu sein, die Strukturen, die sich entwickelt haben, auf der Grundlage eines modernen behindertenpolitischen Verständnisses zu beleuchten.

1 Behindertenbeauftragte mit unterschiedlichem Status

Seit 1981 haben die Gedanken der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung in der Bundesrepublik bei aktiven Menschen mit Behinderung immer stärker Fuß gefasst und zu dem Bewusstsein geführt, "Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache" anzusehen. Hieraus entwickelte sich Mitte der Achtzigerjahre die zweite Variante der Beauftragten: Beauftragte als ein Element von gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Für sie ist mit der Funktion des Behindertenbeauftragten zwingend die Einheit von behindertenspezifischer Lebensgeschichte und entsprechender Fachkompetenz sowie konkreten Arbeitsbezügen mit Selbsthilfegruppen, Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden verbunden. Beauftragte dieser Variante sorgten dafür, dass die anfänglichen Vorbehalte und Ablehnungen der so genannten Krüppelbewegung schwanden und diese Landesbeauftragten als Partner bei ihrer Interessenwahrnehmung einbezogen wurden. Es gibt nach wie vor Landesbehindertenbeauftragte mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen und Gestaltungsmöglichkeiten. Eines ist ihnen jedoch gemein: Frühwarnsystem sowie Initiatoren sozialpolitischer Reformen im Interesse der Menschen mit Behinderung zu sein.

2. Behindertenidentität stärken

Mit der Benennung von Menschen mit Behinderung zu Behindertenbeauftragten werden jahrzehntewährende Entmündigungsprozesse aufgehoben und Menschen mit Behinderung Kompetenzen übertragen. Neben den inhaltlichen Aufgaben haben Sie insbesondere für behinderte Bürgerinnen und Bürger identitätsstiftende Wirkung als Signal dafür, dass die Kompetenz, die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Menschen mit Behinderung in den gesellschaftlichen Alltag, also auch in die Politik, mit einfließen sollen. Menschen mit Behinderung lassen sich nicht mehr mitleidsvoll als defizitäre Wesen betrachten. Gemäß dem Gedanken des Empowerment wollen wir Menschen mit Behinderung zu selbstbestimmten Lebensformen ermutigen, ihnen das Rückgrat bei den alltäglichen Auseinandersetzungen in Freizeit, Wohnen und Beruf stärken. Die politische Botschaft lautet: Behindertes Leben ist der jeweiligen Regierung so wichtig, dass sie Menschen mit Behinderung mit hohen Kompetenzen ausstattet und in die jeweiligen politischen Entscheidungsprozesse mit einbezieht.

3. Erweiterung des Gremiums der Landesbehindertenbeauftragten

Zukünftig sollten alle Beauftragten, aber unter bestimmten Bedingungen auch die Sprecher der aufgenommenen Behindertenbeiräte sein. Behindertenbeiräte sollen als Vertreter ihres Bundeslandes nur dann stimmberechtigt sein, wenn kein Behindertenbeauftragter Mitglied des Kreises ist. Um das Gewicht und die Kompetenz der Treffen zu erhalten und die Koordination der Aufgaben zu gewährleisten, sollen sich die Beauftragten nicht durch Mitarbeiter vertreten lassen. Die Vorbereitung des Treffens der Behindertenbeauftragten wird in Zusammenarbeit mit der BAR durch den Beauftragten koordiniert, in dessen Land das nächste Treffen stattfindet. Dieser Beauftragte ist auch für die geschäftsführenden Aufgaben bis zum nächsten Termin verantwortlich. Am 03. Dezember 1999, dem UN-Weltag der Behinderten, gründete sich in Berlin der Deutsche Behindertenrat, in dem wichtige Behindertenverbände und -initiativen vertreten sind. Die Landesbehindertenbeauftragten arbeiten mit dem Deutschen Behindertenrat zusammen, um die Vernetzung behindertenpolitischer Arbeit weiter zu verbessern.

4. Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit

Das Treffen der Landesbehindertenbeauftragten hat die Aufgabe, sich über grundsätzliche behindertenspezifische Fragen, die länderübergreifenden Charakter haben, zu verständigen. Hierbei geht es um behindertenpolitische Ziele, unabhängig von kommunaler Landes- oder Bundeszuständigkeit. Das Gremium tauscht sich aus über politische Entwicklungen und unterstützt sich bei Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung oder der Abwehr von Verschlechterungen. Es fasst grundsätzliche Beschlüsse zu be-

hindertenpolitischen Themen, z. B. im Bereich Arbeit, Wohnen, Schule, Freizeit, Mobilität, der alles überspannenden Lebensrechtsdiskussion und der konkreten Teilhabe und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung selbst. Neben den allgemein behindertenpolitischen Tagesordnungspunkten sollte jedes Treffen ein Schwerpunktthema beinhalten, in dem sich die Behindertenbeauftragten vertieft mit einer Frage von gemeinsamen Interesse befassen und dazu ein Positionspapier beschließen. Konkrete Einzelfälle sind nicht Gegenstand der offiziellen Beratung, sondern sollten im Erfahrungsaustausch abgehandelt werden. Das Gremium reagiert sowohl auf sich abzeichnende gesellschaftliche Prozesse, hat aber insbesondere Initiativ- und Antriebsfunktion, um in Kooperation mit aktiven Menschen mit Behinderung behindertenpolitische Belange ins Bewusstsein der allgemeinen Öffentlichkeit und in politisches Handeln umzusetzen. Die Beauftragten haben die Aufgabe, die Interessen und Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber Politik und Verwaltung zu vertreten. Sie sind ein Element von mehr Bürgernähe und Selbstbestimmung, die das Verwalteterwerden überwindet.

Wer macht hier eigentlich was?

Das Büro des Behindertenbeauftragten stellt sich vor

Karl Finke,

Behindertenbeauftragter der Landes Niedersachsen, Tel. 05 11 / 120-40 07. Der Behindertenbeauftragte berät die Landesregierung in Grundsatzfragen der Behindertenpolitik. Als unabhängiger Beauftragter ist er an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Der Behindertenbeauftragte pflegt als Lobbyist von Menschen mit Behinderungen Kontakt zu Behindertenverbänden und -initiativen sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und steht Betroffenen zu Einzelberatungen zur Verfügung.

Edeltraut Borsutzki,

Tel. 05 11 / 120-40 08, führt das Vorzimmer und ist Informationsassistentin für Herrn Finke. Ihre Aufgabe ist es, die Arbeitsabläufe so zu gestalten, dass sie auf die besondere Situation des blinden Behindertenbeauftragten zugeschnitten sind. Sie bearbeitet allgemeine Eingaben und Anfragen.

Angelika Beermann,

Tel. 05 11 / 120-40 31 bearbeitet allgemeine Anfragen und Eingaben, ist für den Versand unserer Veröffentlichungen zuständig und vertritt Frau Borsutzki. Sie leistet Zuarbeit für die Zuständigkeitsbereiche von Frau Krebs.

Heidemarie Schäning,

Tel. 05 11 / 120-40 28, ist Sachbearbeiterin. Sie arbeitet Herrn Jähnert zu und erledigt allgemeine Anfragen und Eingaben für dessen Tätigkeitsbereich. Des Weiteren unterstützt sie Herrn Jähnert bei der Projektkoordination. Mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit arbeitet sie Herrn Finke zu

Detlev Jähnert,

Tel. 0511 / 120 4009, Referent, ist für die Förderung der Integration Behinderter in Beruf und Gesellschaft zuständig. Er analysiert Integrationshemmnisse und entwickelt daraus Integrations- und Modellprojekte. Er wirkt bei der Bearbeitung behindertenspezifischer Grundsatzangelegenheiten mit. Zu seinen Aufgaben gehört der Aufbau von E-Mail und Internetprojekten behinderter Menschen und die Beobachtung der Entwicklung der neuen Medien. Darüber hinaus steht er für Projekt- und Einzelfallberatungen zu seinen Tätigkeitsbereichen zur Verfügung.

Renée Krebs,

Tel. 05 11 / 120-40 32, ist zuständig für integrative Bildung und Erziehung, das Niedersächsische Netzwerk behinderter Frauen, für medizinethische Fragen aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen (Bioethik-Konvention, Fortpflanzungsmedizin, Humangenetik) und allgemeine Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen. Einzelfallberatungen für ihre Zuständigkeitsbereiche.

Impressum

Herausgegeben vom Behindertenbeauftragten
des Landes Niedersachsen
Postfach 141, 30001 Hannover
Juni 2000

Schriftenreihe Band 27

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier